

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 24000 — 2302/68 VII

Bonn, den 12. November 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 328. Sitzung am 4. Oktober 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815), zuletzt geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259 [1276]), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Hilfe zum Lebensunterhalt kann in begründeten Fällen auch insoweit gewährt werden, als der notwendige Lebensunterhalt aus dem nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen beschafft werden kann. In diesem Umfange haben die in Absatz 1 genannten Personen dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen zu ersetzen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Der bisherige § 13 wird § 13 Abs. 1; ihm wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In sonstigen Fällen können Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden, soweit sie angemessen sind. § 76 Abs. 2 Nr. 3 gilt insoweit nicht.“

3. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen

Hilfe zum Lebensunterhalt kann in Fällen, in denen nach den vorstehenden Bestimmungen die Gewährung von Hilfe nicht möglich ist, gewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Geldleistungen können als Beihilfe oder bei vorübergehender Notlage als Darlehen gewährt werden.“

4. In § 23 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „zwanzig“ das Wort „dreißig“, an die Stelle des Wortes „vierzig“ das Wort „fünfzig“.

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 findet auch Anwendung auf Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge

1. nicht mehr als $\frac{1}{50}$ beträgt oder
2. nicht mehr als $\frac{1}{35}$ beträgt, wenn das Gesichtsfeld dieses Auges bis auf dreißig Grad oder weiter eingeschränkt ist, oder
3. nicht mehr als $\frac{1}{20}$ beträgt, wenn das Gesichtsfeld dieses Auges bis auf fünfzehn Grad oder weiter eingeschränkt ist.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hilfe kann bis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt werden

1. bei einem Hilfesuchenden, der nach Eintritt der Geschäftsfähigkeit sein Einkommen oder Vermögen vermindert hat in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Hilfe herbeizuführen,
2. bei einem Hilfeempfänger, der trotz Belehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,
3. bei einem Hilfesuchenden, der sich ohne berechtigten Grund weigert, sich einer beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung zu unterziehen, oder der seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund aufgegeben hat und auf den die übrigen Voraussetzungen des § 79 oder des § 80 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zutreffen.“

7. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Unterbringung in einer Anstalt ist nur zulässig bei Personen, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sowie bei Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und volljährig sind oder für volljährig erklärt worden sind. Die Unterbringung ist nicht zulässig, wenn sie eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.“

8. In § 27 wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:
„Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden.“

9. In § 29 Satz 1 wird das Wort „zunächst“ gestrichen.

10. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Einschränkung der Hilfe

Die Hilfe kann bei einem Hilfesuchenden, auf den die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 Nr. 1 zutreffen, eingeschränkt werden, soweit dadurch ihr Erfolg nicht gefährdet wird.“

11. § 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hilfe zum Besuch einer höheren Schule, einer Fachschule, einer Hochschule oder einer Einrichtung, deren Ausbildungsabschluß dem der höheren Schule gleichgestellt ist, wird nur gewährt, wenn die Fähigkeiten und Leistungen des Auszubildenden über dem Durchschnitt liegen oder wenn ein Abbruch der Ausbildung für ihn eine besondere Härte bedeuten würde. Für die Hilfe zum Besuch einer Fachschule oder einer Hochschule gilt ferner Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend. Für die Hilfe zum Besuch einer mittleren Schule oder einer Einrichtung, deren Ausbildungsabschluß dem der mittleren Schule gleichgestellt ist, gilt Absatz 1 Nr. 2.“

12. In § 33 Abs. 2 wird dem Satz 1 das Wort „entsprechend“ angefügt.

13. Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 erhält folgende Fassung:

„Unterabschnitt 6

Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen

§ 38

(1) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen ist Hilfe zu gewähren.

(2) Die Hilfe umfaßt

1. ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. einen Pauschbetrag für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen,
4. Pflege in einer Anstalt oder einem Heim im Zusammenhang mit der Entbindung,
5. Mutterschaftsgeld.

Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über

die gesetzliche Krankenversicherung Versicherten für ihre Familienangehörigen gewährt werden; erhöhen die Ortskrankenkassen oder, wo solche nicht bestehen, die Landkrankenkassen durch ihre Satzung den Pauschbetrag für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen oder den Betrag des Mutterschaftsgeldes, so kann der Träger der Sozialhilfe, dessen Bereich mit dem der Kassen ganz oder teilweise übereinstimmt, diese Leistungen bis zur gleichen Höhe, bei unterschiedlichen Erhöhungen bis zum Betrage der geringsten Erhöhung, gewähren. Satz 1 Nr. 5 und § 23 Abs. 1 Nr. 3 sind nebeneinander anzuwenden.“

14. § 39 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 enthält folgende Fassung:

„5. Personen, die durch Schwäche ihrer geistigen Kräfte wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.“

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Personen, die seelisch wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.“

15. In § 41 Abs. 2 wird dem Satz 1 das Wort „entsprechend“ angefügt.

16. In § 51 wird hinter den Worten „des Abschnitts 2“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.

17. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Kleinbetrieb“ die Worte „oder zur vorübergehenden anderweitigen Unterbringung Haushaltsangehöriger“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 treten an die Stelle der Worte „den Kranken oder seine Angehörigen“ die Worte „den Kranken, den Genesenen oder ihre Angehörigen.“

18. In § 57 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Tuberkulosekranken“ eingefügt die Worte „sowie Genesenen.“

19. In § 59 Abs. 2 Satz 2 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.

20. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 und in Absatz 3 Satz 1 tritt an die Stelle des Wortes „zweihundertvierzig“ das Wort „zweihundertfünfundsiebzig“ und an die Stelle des Wortes „einhundertzwanzig“ das Wort „einhundertachtunddreißig“.

b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 finden auch Anwendung auf die in § 24 Satz 2 genannten

- Personen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben."
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
21. In § 69 Abs. 3 Satz 1 tritt an die Stelle des Wortes „einhundert“ das Wort „einhundertzwanzig“.
22. Abschnitt 3 Unterabschnitt 12 erhält folgende Fassung:
- „Unterabschnitt 12
Hilfe für Gefährdete
§ 72
- (1) Personen, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben und die dadurch gefährdet sind, daß sie aus Mangel an innerer Festigkeit ein geordnetes Leben in der Gemeinschaft nicht führen können, soll Hilfe gewährt werden. Satz 1 gilt auch für Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und volljährig sind oder für volljährig erklärt worden sind.
- (2) Aufgabe der Hilfe ist es, den Gefährdeten zu einem geordneten Leben hinzuführen. Hierbei kommt vor allem die Gewöhnung des Gefährdeten an regelmäßige Arbeit in Betracht. Bei einem nichtseßhaften Gefährdeten ist anzustreben, daß er auf Dauer seßhaft wird.
- (3) Dem Gefährdeten soll geraten werden, sich in die Obhut einer Anstalt, eines Heims oder einer gleichartigen Einrichtung zu begeben, wenn andere Arten der Hilfe nicht ausreichen.
- (4) Die Hilfe wird ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt. Wird die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder durch Unterbringung in einer Familie gewährt, hat der Gefährdete aus seinem Einkommen und Vermögen zu den Kosten des Lebensunterhalts in angemessenem Umfang beizutragen."
23. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 tritt an die Stelle des Wortes „sechzig“ das Wort „einhundertzehn“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „in den Fällen des § 33 Abs. 1, des § 41 Abs. 1 und des § 48 Abs. 2 Nr. 3 ist ein Familienzuschlag für den Hilfesuchenden nicht anzusetzen, wenn die Hilfe außerhalb einer Anstalt, eines Heims oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird."
24. § 80 wird aufgehoben.
25. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 tritt an die Stelle des Wortes „fünfhundert“ das Wort „fünfhundertfünfzig“.
- b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. bei der ambulanten Behandlung der in § 39 Abs. 1 genannten Personen sowie bei den für diese durchzuführenden ärztlichen und ärztlich verordneten Maßnahmen (§ 40 Abs. 1 Nr. 1)“.
- c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt auch für die Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 Abs. 2, wenn die Behinderung wesentlich und nicht nur vorübergehend ist."
- d) In Absatz 2 tritt an die Stelle des Wortes „eintausend“ das Wort „eintausendeinhundert“.
- e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Der Familienzuschlag beträgt bei der Blindenhilfe für den nicht getrennt lebenden Ehegatten die Hälfte des Grundbetrages nach Absatz 1, wenn beide Eheleute blind sind."
26. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Änderung der Grundbeträge und des Familienzuschlages“.
- b) In Satz 2 treten an die Stelle der Worte „Abs. 2 Nr. 3 und den §§ 80 und 81 Abs. 3“ die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“.
27. In § 88 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „wird“ folgende Worte eingefügt:
- „sowie eines Vermögens, das nachweislich zur alsbaldigen Beschaffung oder Erhaltung eines kleinen Hausgrundstücks im Sinne der Nummer 7 bestimmt ist, soweit dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde“.
28. § 90 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Der Übergang des Anspruchs darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder die Hilfe nicht gewährt worden wäre oder in den Fällen des § 11 Abs. 2 und der §§ 29, 43 und 58 Aufwendungsersatz oder ein Kostenbeitrag zu leisten wäre."
29. In § 91 Abs. 1 werden nach den Worten „§ 84 Abs. 2“ ein Komma und die Worte „des § 85 Nr. 3 Satz 2“ eingefügt.

30. Abschnitt 6 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 6
Kostenersatz

§ 92

Allgemeines

(1) Eine Verpflichtung zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe nach diesem Gesetz besteht nur in den Fällen der §§ 92 a bis 92 c; eine Verpflichtung zum Kostenersatz nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(2) Eine Verpflichtung zum Kostenersatz besteht in den Fällen der §§ 92 a bis 92 c nicht, wenn nach § 19 Abs. 2 oder nach § 20 Abs. 2 Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt wird, sowie bei einer Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung nach § 26.

§ 92 a

Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten

(1) Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe an sich selbst oder an seine unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat. Von der Heranziehung zum Kostenersatz kann abgesehen werden, soweit sie eine Härte bedeuten oder den Erfolg der Hilfe gefährden würde.

(2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Kosten geht auf den Erben über. Der Erbe haftet nur mit dem Nachlaß.

(3) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt nach drei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Hilfe gewährt worden ist, wenn er nicht vor Ablauf dieser Frist durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

§ 92 b

Kostenersatz bei Hilfe zum Lebensunterhalt

(1) Zum Ersatz der Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt (Abschnitt 2) sind der Hilfeempfänger und die anderen Personen, deren Einkommen nach § 11 Abs. 1 zu berücksichtigen ist, verpflichtet, wenn einmalige Leistungen oder wenn laufende Leistungen für nicht mehr als drei zusammenhängende Monate gewährt worden sind. Die Ersatzpflicht besteht nur, wenn die in Satz 1 genannten Personen vor Ablauf von vier Monaten nach Gewährung der einmaligen Leistung oder nach Beendigung der laufenden Leistung ein Einkommen erzielen, das zusammen nicht nur vorübergehend die Einkommensgrenze des § 79 übersteigt. § 84 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Kostenersatz geht auf den Erben über. Der Erbe haftet nur mit dem Nachlaß.

(3) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Hilfe gewährt worden ist.

§ 92 c

Kostenersatz durch Erben

(1) Der Erbe des Hilfeempfängers oder seines Ehegatten, falls dieser vor dem Hilfeempfänger stirbt, ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe mit Ausnahme der Kosten der Tuberkulosehilfe verpflichtet. Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind und die das Zweifache des Grundbetrages nach § 81 Abs. 1 übersteigen. Die Ersatzpflicht des Erben des Ehegatten besteht nicht für die Kosten der Sozialhilfe, die während des Getrenntlebens der Ehegatten gewährt worden ist. Ist der Hilfeempfänger der Erbe seines Ehegatten, so ist er zum Ersatz der Kosten nach Satz 1 nicht verpflichtet.

(2) Die Ersatzpflicht des Erben gehört zu den Nachlaßverbindlichkeiten; der Erbe haftet nur mit dem Nachlaß.

(3) Der Anspruch auf Kostenersatz ist nicht geltend zu machen,

1. soweit der Wert des Nachlasses unter dem Zweifachen des Grundbetrages nach § 81 Abs. 1 liegt,
2. soweit der Wert des Nachlasses unter dem Betrage von dreißigtausend Deutsche Mark liegt, wenn der Erbe der Ehegatte des Hilfeempfängers oder mit diesem verwandt ist und nicht nur vorübergehend bis zum Tode des Hilfeempfängers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat,
3. soweit die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in zwei Jahren nach dem Tode des Hilfeempfängers oder seines Ehegatten, wenn er nicht vor Ablauf dieser Frist durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist."

31. In § 96 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „örtliche Träger“ die Worte „sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände“ eingefügt.

32. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 97 wird Absatz 1; in ihm wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 15 ist örtlich zuständig der Träger, in dessen Bereich der Bestattungsort liegt; § 100 Abs. 2 bleibt unberührt.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn der Träger der Sozialhilfe die Unterbringung des Hilfeempfängers zur Hilfestellung außerhalb seines Bereichs veranlaßt oder ihr zugestimmt hat. Die Zuständigkeit endet, wenn der Hilfeempfänger ohne Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe die Stelle, in der er untergebracht ist, verläßt oder wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten Hilfe nicht zu gewähren war.“

33. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98

Örtliche Zuständigkeit bei der Gewährung von Ausbildungshilfe

(1) Für die Ausbildungshilfe nach § 31 ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der Unterhaltspflichtige, dessen Haushalt der Auszubildende vor Beginn der durch die Hilfe zu fördernden Ausbildung angehört hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt des Unterhaltspflichtigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder hat der Auszubildende vor Beginn der durch die Hilfe zu fördernden Ausbildung nicht dem Haushalt des Unterhaltspflichtigen angehört, so ist örtlich zuständig der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Auszubildende seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den zwei Monaten vor Beginn der durch die Hilfe zu fördernden Ausbildung zuletzt gehabt hat. Hat ein solcher gewöhnlicher Aufenthalt des Auszubildenden im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht bestanden oder ist er nicht zu ermitteln, findet § 97 Abs. 1 Satz 1 Anwendung. § 109 gilt entsprechend.

(2) Solange nicht feststeht, ob die örtliche Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 gegeben ist, ist der in § 97 Abs. 1 Satz 1 genannte Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, wenn zu befürchten ist, daß die Ausbildungshilfe sonst nicht oder nicht rechtzeitig gewährt wird. Er kann von dem nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 zuständigen Träger Erstattung der aufgewendeten Kosten verlangen, sobald dessen Zuständigkeit feststeht. §§ 112 und 113 gelten entsprechend.“

34. § 100 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 treten an die Stelle der Worte „wenn die Behinderung“ bis „erfordert“ die Worte

„wenn es wegen der Behinderung oder des Leidens dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung zu gewähren; dies gilt nicht, wenn die Hilfestellung in der Einrichtung überwiegend aus anderem Grunde erforderlich ist.“

b) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Ausbildungshilfe oder der Eingliederungshilfe für Behinderte.“

c) In Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „alle Leistungen“ bis „zu gewähren sind“ die Worte „alle Leistungen an den Hilfeempfänger, für welche die Voraussetzungen nach diesem Gesetz gleichzeitig vorliegen.“

35. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kosten, die ein örtlicher Träger der Sozialhilfe für den Aufenthalt eines Hilfeempfängers in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder im Zusammenhang hiermit aufgewendet hat, sind von dem sachlich zuständigen Träger zu erstatten, in dessen Bereich der Hilfeempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat.“

b) In Absatz 4 treten an die Stelle der Worte „Satz 2“ die Worte „Satz 3“.

36. Dem § 105 wird nachstehender Satz angefügt:

„Die nach Satz 1 begründete Verpflichtung zur Kostenerstattung bleibt bestehen, wenn das Kind die Einrichtung verläßt und vor Ablauf von zwei Monaten nach der Geburt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, in einer anderen Familie oder bei den in § 104 genannten anderen Personen untergebracht wird.“

37. § 108 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „der im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“ die Worte „der weder im Ausland noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen gewöhnlichen Aufenthalt hat“.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierbei hat die Schiedsstelle die Einwohnerzahl und die Belastungen, die sich im vor-

angegangenen Haushaltsjahr nach den Absätzen 1 bis 4 und nach § 119 ergeben haben, zu berücksichtigen."

38. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

Ausschluß des gewöhnlichen Aufenthalts

Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieses Abschnitts gelten nicht der Aufenthalt in einer Einrichtung der in § 103 Abs. 5 genannten Art, die Unterbringung im Sinne des § 104, der in § 105 Satz 2 genannte vorübergehende Aufenthalt des Kindes sowie der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Einrichtung."

39. § 111 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kosten unter zweihundert Deutsche Mark sind außer im Falle des § 107 Abs. 1 nicht zu erstatten; im Falle des § 108 tritt an die Stelle des Betrages von zweihundert Deutsche Mark der Betrag von fünfzig Deutsche Mark. Verzugszinsen können nicht verlangt werden."

40. Abschnitt 12 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 12

Sonderbestimmungen zur Sicherung
der Eingliederung Behinderter

§ 123

Allgemeines

Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung gelten zur Sicherung der Eingliederung Behinderter die §§ 124 bis 126 b. Sie gelten nicht für Personen, die wegen ihrer Behinderung als Unfallverletzte nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung oder als Beschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, Entschädigungsleistungen erhalten. Den Behinderten im Sinne der §§ 124 bis 126 b stehen die von einer Behinderung Bedrohten gleich.

§ 124

Sicherung der Beratung Behinderter

(1) Eltern und Vormünder, die bei einer ihrer Personensorge anvertrauten Person eine Behinderung wahrnehmen oder durch die in Absatz 2 genannten Personen hierauf hingewiesen werden, haben den Behinderten unverzüglich dem Gesundheitsamt oder einem Arzt zur Beratung über die geeigneten Eingliederungsmaßnahmen vorzustellen.

(2) Hebammen, Medizinalpersonen außer Ärzten, Lehrer, Sozialarbeiter (Wohlfahrtspfleger), Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen, Hort-

nerinnen und Heimerzieher, die bei Ausübung ihres Berufs bei den in Absatz 1 genannten Behinderten eine Behinderung wahrnehmen, haben die Personensorgeberechtigten auf die Behinderung und auf ihre Verpflichtung nach Absatz 1 hinzuweisen. Stellen die Personensorgeberechtigten auch nach wiederholtem Hinweis auf ihre Verpflichtung den Behinderten nicht dem Gesundheitsamt oder einem Arzt zur Beratung vor, haben die in Satz 1 genannten Personen das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

(3) Nehmen Medizinalpersonen außer Ärzten und Sozialarbeiter (Wohlfahrtspfleger) bei Ausübung ihres Berufes eine Behinderung bei volljährigen Personen wahr, die nicht unter Vormundschaft stehen, so haben sie diesen Personen anzuraten, das Gesundheitsamt oder einen Arzt zur Beratung über die geeigneten Eingliederungsmaßnahmen aufzusuchen. Mit ausdrücklicher Zustimmung dieser Personen haben sie das Gesundheitsamt und, wenn berufliche Eingliederungsmaßnahmen in Betracht kommen, das Arbeitsamt zu benachrichtigen.

(4) Behinderungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind

1. eine nicht nur vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit, die auf dem Fehlen oder auf Funktionsstörungen von Gliedmaßen oder auf anderen Ursachen beruht,
2. Mißbildungen, Entstellungen und Rückgratverkrümmungen, wenn die Behinderungen erheblich sind,
3. eine nicht nur vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung der Seh-, Hör- und Sprachfähigkeit,
4. eine erhebliche Beeinträchtigung der geistigen oder seelischen Kräfte

oder drohende Behinderungen dieser Art.

§ 125

Aufgaben der Ärzte

(1) Ärzte haben die in § 124 Abs. 1 genannten Personensorgeberechtigten sowie die in § 124 Abs. 3 genannten Behinderten über die nach Art und Schwere der Behinderung geeigneten ärztlichen und sonstigen Eingliederungsmaßnahmen zu beraten oder sie auf die Möglichkeit der Beratung durch das Gesundheitsamt und, wenn berufliche Eingliederungsmaßnahmen in Betracht kommen, durch das Arbeitsamt hinzuweisen; sie haben ihnen ein amtliches Merkblatt auszuhändigen, das über die Möglichkeiten gesetzlicher Hilfe einschließlich der Berufsberatung und über die Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen, insbesondere ärztlicher, schulischer und beruflicher Art, unterrichtet.

(2) Zur Sicherung der in § 126 Nr. 3 genannten Zwecke haben die Ärzte die ihnen nach Absatz 1 bekannt werdenden Behinderungen alsbald dem Gesundheitsamt mitzuteilen; dabei sind die Namen der Behinderten und der Personensorgeberechtigten nicht anzugeben.

(3) Läßt ein Personensorgeberechtigter trotz wiederholter Aufforderung durch den Arzt die zur Eingliederung erforderlichen ärztlichen Maßnahmen nicht durchführen oder vernachlässigt er sie, so hat der Arzt das Gesundheitsamt alsbald zu benachrichtigen; er kann das Gesundheitsamt benachrichtigen, wenn ein Personensorgeberechtigter zur Eingliederung erforderliche sonstige Maßnahmen nicht durchführen läßt oder vernachlässigt.

(4) Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sowie mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Absätze 1 und 2.

§ 126

Aufgaben des Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt hat die Aufgabe,

1. Behinderte oder Personensorgeberechtigte über die nach Art und Schwere der Behinderung geeigneten ärztlichen und sonstigen Eingliederungsmaßnahmen zu beraten; die Beratung ist mit Zustimmung des Behinderten oder des Personensorgeberechtigten im Benehmen mit den an der Durchführung der Eingliederungsmaßnahmen beteiligten Stellen oder Personen vorzunehmen. Steht der Behinderte schon in ärztlicher Behandlung, setzt sich das Gesundheitsamt mit dem behandelnden Arzt in Verbindung. Bei der Beratung ist ein amtliches Merkblatt (§ 125 Abs. 1 Halbsatz 2) auszuhändigen. Für die Beratung sind im Benehmen mit den Landesärzten die erforderlichen Sprechtage durchzuführen;
2. zur Einleitung der erforderlichen Eingliederungsmaßnahmen den zuständigen Sozialleistungsträger und, wenn berufliche Eingliederungsmaßnahmen in Betracht kommen, auch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Behinderten oder des Personensorgeberechtigten zu verständigen;
3. die Unterlagen auszuwerten und sie zur Planung der erforderlichen Einrichtungen und zur weiteren wissenschaftlichen Auswertung nach näherer Bestimmung der zuständigen obersten Landesbehörden weiterzuleiten. Bei der Weiterleitung der Unterlagen sind die Namen der Behinderten und der Personensorgeberechtigten nicht anzugeben.

§ 126 a

Landesärzte

(1) In den Ländern sind Landesärzte zu bestellen, die über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Behinderte verfügen.

(2) Die Landesärzte haben vor allem die Aufgabe,

1. Sprechtage zur ärztlichen Beratung Behinderter oder Personensorgeberechtigter im Benehmen mit den Gesundheitsämtern einzurichten und sich an den Sprechtagen zu beteiligen,
2. Gutachten für die Landesbehörden, die für das Gesundheitswesen und die Sozialhilfe zuständig sind, sowie für die zuständigen Sozialleistungsträger zu erstatten,
3. die für das Gesundheitswesen zuständigen Landesbehörden über den Erfolg der Erfassungs-, Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen in der Hilfe für Behinderte regelmäßig zu unterrichten.

§ 126 b

Unterrichtung der Bevölkerung

Die Bevölkerung ist über die Möglichkeiten der Eingliederung von Behinderten und über die nach diesem Abschnitt bestehenden Verpflichtungen in geeigneter Weise regelmäßig zu unterrichten."

41. In § 127 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 treten an die Stelle des Wortes „trägt“ die Worte „oder Einrichtungen nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen tragen“.

Artikel 2

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Übergangsregelung für laufende Leistungen

(1) Sind laufende Leistungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt werden, auf Grund der Änderung des § 24 des Bundessozialhilfegesetzes durch Artikel 1 Nr. 5 zu versagen oder zu kürzen, so sind insoweit die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bei Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das siebzigste Lebensjahr vollendet haben, ohne zeitliche Begrenzung anzuwenden, im übrigen bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Für andere laufende Leistungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Bundessozial-

hilfegesetz gewährt werden, gilt § 141 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

§ 2

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

§ 91 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 27. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1882), zuletzt geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259 [1281]), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge sind nicht verpflichtet, die Kosten der Sozialhilfe nach § 92 b des Bundessozialhilfegesetzes zu ersetzen.“

2. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Für Erben von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen, die bis zu ihrem Tode Rechte und Vergünstigungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen konnten, gilt § 92 c Abs. 3 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zweifachen das Vierfache des Grundbetrages nach § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes tritt.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 3

Änderung des Bundesevakuierengesetzes

§ 19 Abs. 1 des Bundesevakuierengesetzes in der Fassung vom 13. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1866) erhält folgende Fassung:

„(1) Evakuierte sind nicht verpflichtet, die Kosten der Sozialhilfe nach § 92 b des Bundessozialhilfegesetzes zu ersetzen.“

§ 4

Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 5

Neubekanntmachung des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundessozialhilfegesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das saarländische Gesetz Nr. 354 über die Gewährung einer staatlichen Sozialrentnerhilfe vom 7. November 1952 (Amtsblatt des Saarlandes 1953 S. 141), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 427 vom 7. Juli 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 834) außer Kraft. § 153 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes wird aufgehoben.

Begründung

A. Allgemeines

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815), das am 1. Juni 1962 in Kraft getreten ist, hat als fortschrittliches Leistungsgesetz der öffentlichen Fürsorge im ganzen seine Bewährungsprobe bestanden. Einige Änderungen sind außer durch Einzelbestimmungen in anderen Gesetzen durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1027) vorgenommen worden. Der jetzt vorgelegte Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes hat vor allem drei Ziele:

1. Er will die gesetzgeberischen Folgerungen aus den Erfahrungen ziehen, die bei der Anwendung des BSHG gemacht worden sind. So hat sich z. B. gezeigt, daß es an einigen Bestimmungen fehlt, die es gestatten, auch in anderen als den bisher geregelten Fällen Hilfe zu gewähren. In anderen Fällen bedarf es einer deutlicheren Fassung oder einer Konkretisierung bestehender Vorschriften. Dem Ziel, die bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes zu berücksichtigen, dient die Mehrzahl der Entwurfsregelungen.
2. Ebenso wie andere Sozialleistungsgesetze muß auch das BSHG als das maßgebende Leistungsgesetz auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung angepaßt werden. Dem dienen vor allem diejenigen Entwurfsregelungen, die Leistungsverbesserungen enthalten. Angesichts der angespannten Finanzlage in Bund, Ländern und Gemeinden beschränkt sich der Entwurf dabei auf Verbesserungen, die besonders dringlich sind und nicht länger zurückgestellt werden können.
3. Auf dem im Sozialleistungsbereich besonders bedeutsamen Gebiet der Eingliederung Behinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft strebt der Entwurf eine wirksamere Gestaltung der Vorschriften des Abschnitts 12 des BSHG an. Dadurch soll insbesondere die Möglichkeit einer rechtzeitigen Einleitung der im Einzelfall notwendigen Eingliederungsmaßnahmen wie auch einer umfassenden Planung der hierfür erforderlichen Einrichtungen sichergestellt werden.

B. Zu den Bestimmungen im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 11)

Der einzufügende Absatz 2 entspricht für die Hilfe zum Lebensunterhalt der gleichartigen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen geltenden Bestimmung

des § 29, dessen Wortlaut er angepaßt ist. Seine Bedeutung besteht in der Ermächtigung des Sozialhilfeträgers, in begründeten Fällen von der Bestimmung des Absatzes 1 über den Einsatz des Einkommens und Vermögens abzusehen und statt dessen Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen.

Die vorgesehene Bestimmung hat sich vor allem für diejenigen Fälle als notwendig erwiesen, in denen der Hilfesuchende in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung aufgenommen werden muß und der Träger der Einrichtung vom Sozialhilfeträger die Übernahme der Kosten in vollem Umfang auch dann fordert, wenn der Hilfesuchende einen Teil der Kosten aus seinem Einkommen oder Vermögen selbst aufbringen kann. Absatz 2 kann aber auch — ebenso wie § 29 — in anderen Fällen von Bedeutung sein, z. B. dann, wenn die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erst nach längeren Ermittlungen festgestellt werden kann.

Die Leistung nach Absatz 2 Satz 1 stellt eine Vorleistung des Trägers der Sozialhilfe dar. Daher verpflichtet Satz 2 die in Absatz 1 genannten Personen, dem Träger diese Vorleistung zu ersetzen.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Über die Möglichkeit, im Rahmen der Sozialhilfe Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen, bestehen in der Praxis unterschiedliche Auffassungen. Der Entwurf sieht eine entsprechende Ermächtigung vor. Sie schließt sich an die zugunsten der Rentenantragsteller bestehende Pflichtbestimmung des § 13 an. Von einer Regelung im Rahmen des Abschnitts 3 des Gesetzes wird im Hinblick auf die von den Fachkreisen in diesem Falle befürchtete Ausweitung des Anwendungsbereichs der Bestimmung und die damit verbundene zu starke Belastung der Träger der Sozialhilfe abgesehen.

Zu Nummer 3 (§ 15 a)

Bei der Anwendung der Vorschriften über die Hilfe zum Lebensunterhalt hat es sich als notwendig erwiesen, die Träger der Sozialhilfe ausdrücklich zu ermächtigen, in Fällen einer besonderen Notlage auch dann Hilfe zu gewähren, wenn dies nach den geltenden Bestimmungen des Abschnitts 2 nicht möglich ist. Dabei spielen vor allem diejenigen Fälle eine Rolle, in denen die Träger Leistungen zur Sicherung der Unterkunft entweder durch Übernahme von Mietschulden oder durch Hilfe zur Wohnraumbeschaffung gewähren wollen.

Die eingefügte Bestimmung entspricht weitgehend dem früheren § 35 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge

sowie dem für die Hilfe in besonderen Lebenslagen geltenden § 27 Abs. 2.

Im Hinblick auf Inhalt und Umfang der Ermächtigung sieht der Entwurf vor, daß die Hilfe bei vorübergehender Notlage auch als Darlehen gewährt werden kann.

Zu Nr. 4 (§ 23)

Durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes vom 31. August 1965 ist der Vomhundertsatz des Mehrbedarfs nach Absatz 1 von zwanzig auf dreißig erhöht worden. Es hat sich als erforderlich herausgestellt, zur Sicherung des mit der Regelung des Absatzes 2 beabsichtigten Zwecks auch die hier vorgesehenen Mehrbedarfszuschläge entsprechend anzuheben; dies entspricht auch der Grundsatzbestimmung des § 7 über die Gewährung familiengerechter Hilfe.

Zu Nummer 5 (§ 24)

Die geltende Fassung des Absatzes 2 stellt darauf ab, daß jemand infolge verringerter Sehschärfe sich in einer ihm nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden kann. Die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung bereitet der Praxis, wie auch die Ergebnisse der Rechtsprechung zeigen, häufig nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Dies ist besonders auf die gegenüber früher stark veränderten Verkehrsverhältnisse zurückzuführen. Die Entwurfsregelung soll diese Schwierigkeiten beseitigen, indem sie durch die Angabe bestimmter Werte (Sehschärfenwerte nach dem Snellenschen Prinzip in Form eines echten Bruches) die Grenzen festlegt, die hinsichtlich der Beeinträchtigung der Sehschärfe maßgebend sind. Dabei berücksichtigt sie, daß neben einer Beeinträchtigung der Sehschärfe auch eine vorhandene Einschränkung des Gesichtsfeldes von Bedeutung ist. Auch hinsichtlich der Einschränkung des Gesichtsfeldes sind die jeweils maßgebenden Grenzwerte angegeben, um die Bestimmung praktikabel zu gestalten.

Die vorgeschlagene Regelung deckt sich weitgehend mit dem Vorschlag des Deutschen Blindenverbandes. Sie entspricht im Grundsatz auch dem Bayerischen Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde in der Fassung vom 17. Januar 1966 (GVBl. S. 53). Der Vorschlag, eine Sehschärfe von 1/50 als maßgebenden Grenzwert zu nennen, entspricht auch der Nr. 129 Abs. 1 der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen.

Die Bezugnahme in Absatz 2 der geltenden Fassung auch auf andere Abschnitte des Gesetzes hat sich nicht bewährt. Da sich die vorgeschlagene Regelung nur noch auf den § 24 selbst bezieht, sieht der Entwurf ihren unmittelbaren Anschluß an den jetzigen Absatz 1 vor. Im übrigen wird auf die vorgeschlagene Einfügung eines Absatzes 6 in § 67 (Blindenhilfe) verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 25)

Die vorgeschlagene Einfügung der Nummer 1 beruht auf den Erfahrungen, die bei der Anwendung des

Gesetzes gemacht worden sind. Es ist in der Tat nicht gerechtfertigt, dem Hilfesuchenden den Anspruch auf Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in vollem Umfang zuzubilligen, wenn er vor oder während der Hilfegewährung sein Einkommen oder Vermögen vermindert hat in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder die Erhöhung der Hilfe herbeizuführen. Bei der Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Hilfe eingeschränkt wird, wird u. a. zu berücksichtigen sein, in welchem Umfang der Hilfeempfänger sein Einkommen oder Vermögen vermindert hat.

Im Hinblick auf die Einfügung der Nummer 1 ist Absatz 2 neu gefaßt worden. Dabei ist die geltende Regelung des Absatzes 2 in den Nummern 2 und 3 übernommen worden mit Ausnahme der Ermächtigung, im Falle des unwirtschaftlichen Verhaltens die Hilfe auf Hilfe in einer Anstalt oder einem Heim zu beschränken. Diese Möglichkeit besteht nach § 4 Abs. 2 ohnehin; außerdem ist von ihr in der Praxis kaum Gebrauch gemacht worden.

Zu Nummer 7 (§ 26)

Durch die Änderung des Absatzes 2 soll eine bessere Abstimmung mit dem Anwendungsbereich des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) erreicht werden. Für Personen, die vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres volljährig geworden oder für volljährig erklärt worden sind, scheiden sowohl erzieherische Maßnahmen nach den §§ 6, 62 und 64 JWG wie auch Maßnahmen nach § 26 BSHG aus. Die insoweit bestehende Lücke soll durch die Änderung des Absatzes 2 geschlossen werden. Im Hinblick darauf aber, daß die Maßnahmen nach § 26 nur bei Personen in Betracht gezogen werden können, bei denen bereits ein gewisses Verantwortungsgefühl entwickelt ist, ist es geboten, in Übereinstimmung mit § 26 Abs. 2 BSHG in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes das Mindestalter auf achtzehn Jahre festzusetzen.

Die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 2 schließt nicht aus, daß die in die Regelung neu einbezogenen Personen zwischen achtzehn und zwanzig Jahren in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden, wenn diese nach Absatz 1 als geeignet anerkannt sind.

Zu Nummer 8 (§ 27)

Im Hinblick auf den Umfang der Ermächtigung des § 27 Abs. 2 erscheint es angebracht, die Träger der Sozialhilfe zu ermächtigen, in den Fällen des § 27 Abs. 2 die Hilfe auch als Darlehen zu gewähren. Hierdurch wird auch ein Umkehrschluß aus dem neu einzufügenden § 15 a, der für die Hilfe zum Lebensunterhalt dem § 27 Abs. 2 entspricht, vermieden.

Bei der Entscheidung darüber, ob die Hilfe als Darlehen gewährt wird, wird vor allem zu berücksichtigen sein, ob dem Hilfeempfänger die Rückzahlung des Darlehens innerhalb angemessener Frist zugemutet werden kann.

Zu Nummer 9 (§ 29)

Besonders in den Fällen der Gewährung von Hilfe in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen hat das Wort „zunächst“ die Anwendungsmöglichkeit des § 29 erschwert. Dem Vorschlag auf Streichung des Wortes „zunächst“ soll mit dem Entwurf daher entsprochen werden. Aus den gleichen Überlegungen ist das Wort „zunächst“ in die Parallelbestimmung des § 11 Abs. 2 nicht aufgenommen worden.

Zu Nummer 10 (§ 29 a)

§ 29 a entspricht für den Bereich der Hilfe in besonderen Lebenslagen dem neuen § 25 Abs. 2 Nr. 1 bei der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die dort gegebene Begründung gilt entsprechend.

Unterschiede hinsichtlich des Umfangs der möglichen Einschränkung ergeben sich aus den Besonderheiten beider Hilfearten. Während nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs die Hilfe bis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt werden kann, ist für den Umfang der möglichen Einschränkung gemäß § 29 a der angestrebte Erfolg der jeweiligen Hilfe maßgebend; er darf durch die Einschränkung nicht gefährdet werden.

Die Sonderregelungen der §§ 45 und 64 Abs. 2 werden durch § 29 a nicht berührt.

Zu Nummer 11 (§ 32)

Nach dem Vorschlag des Entwurfs ist die Hilfe zum Besuch einer höheren Schule, einer Hochschule oder einer Einrichtung, deren Ausbildungsabschluß dem der höheren Schule gleichgestellt ist, davon abhängig, daß die Fähigkeiten und Leistungen des Auszubildenden über dem Durchschnitt — geltende Fassung: erheblich über dem Durchschnitt — liegen. Es erscheint auch im Rahmen der Sozialhilfe geboten, die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe dem sich verstärkenden Erfordernis anzupassen, allen strebsamen jungen Kräften die ihnen gemäße Schul- und Berufsausbildung zu ermöglichen. Zudem hat die Prüfung der Frage, ob die Fähigkeiten und Leistungen erheblich über dem Durchschnitt liegen, der Praxis vielfach Schwierigkeiten bereitet.

Der neu eingefügte Satz 2 soll klarstellen, daß auch bei der Hilfe zum Besuch einer Fachschule oder einer Hochschule gleiche Voraussetzungen vorliegen müssen, wie sie in Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 für die eigentliche Berufsausbildung gefordert werden.

Zu Nummer 12 (§ 33)

Die Ergänzung dient der Beseitigung von Zweifeln, die bei der Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 aufgetreten sind. Abschnitt 2 enthält z. T. Vorschriften,

deren Anwendung im Rahmen der Ausbildungshilfe im Hinblick auf ihre Besonderheiten gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht in Betracht kommt.

Zu Nummer 13 (§ 38)

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 soll § 38 den geänderten Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Mutterschaftshilfe angepaßt werden (s. §§ 195 bis 199 RVO in Verbindung mit § 205 a RVO in der Fassung des Artikels 1 § 1 Nr. 6 und 7 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967, Bundesgesetzbl. I S. 1259, 1260). Diese Anpassung ist erforderlich, da nach Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz des Entwurfs, ebenso wie nach der geltenden Regelung, die in Satz 1 genannten Leistungen in der Regel denen entsprechen sollen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung Versicherten für ihre Familienangehörigen gewährt werden. Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz entspricht inhaltlich der Regelung des geltenden Absatzes 2 Satz 1 zweiter Halbsatz; sein Wortlaut beruht auf der erwähnten Neufassung des § 205 a RVO.

Durch die Verweisung in Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz auf die Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gehören zur ärztlichen Betreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 auch Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen (§ 196 Abs. 1 Satz 2 RVO in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967).

An die Stelle der nach der geltenden Regelung des Absatzes 2 Satz 3 gewährten Ernährungszulagen tritt nach dem Entwurf das Mutterschaftsgeld, das als einmalige Leistung gewährt wird (s. Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Satz 2 und § 205 a Abs. 2 RVO). Damit wird auch insoweit die Übereinstimmung mit der Regelung nach der Reichsversicherungsordnung hergestellt. Gleichzeitig dient die vorgeschlagene Regelung der Verwaltungsvereinfachung.

Durch die Satzungen der Krankenkassen können der Pauschbetrag für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden sonstigen Aufwendungen von 50 DM bis auf 100 DM (§ 198 RVO) und das Mutterschaftsgeld für Familienangehörige von 35 DM bis auf 150 DM (§ 205 a RVO) erhöht werden. Um erhebliche Unterschiede zwischen den Leistungen nach der RVO und dem BSHG in der Praxis zu vermeiden, sieht Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz eine entsprechende Ermächtigung für die Träger der Sozialhilfe vor.

Der Entwurf sieht im Hinblick darauf, daß heute bereits überwiegend in Anstalten oder Heimen entbunden wird, die Streichung der Sonderbestimmung des Absatzes 3 vor und bezieht die „Pflege in einer Anstalt oder einem Heim im Zusammenhang mit der Entbindung“ in die Aufzählung der Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 ohne Einschränkung mit ein. Auch insoweit wird die Hilfe nach § 38 den neuen

Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Mutterschaftshilfe angeglichen. Die Hilfe zur Entbindung nach § 38 kann somit — ebenso wie dies bei anderen Bestimmungen des Leistungsrechts der Fall ist — als „offene Hilfe“ oder als „Anstalts- und Heimhilfe“ in Anspruch genommen werden.

Zu Nummer 14 (§ 39)

Zu Buchstabe a

Die geltende Fassung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5 hat in der Praxis nicht befriedigt. Es ist insbesondere bezweifelt worden, ob der Wortlaut der Nummer 5 ausreicht, um die Bestimmung des § 5 der Eingliederungshilfe-Verordnung vom 27. Mai 1964 über die Rückentwicklung der geistigen Kräfte noch zu decken; der Entwurf will diesen Zweifel beseitigen.

Die vorgeschlagene Fassung ist derjenigen der anderen Nummern des Absatzes 1 Satz 1 angepaßt. Durch den Wortlaut der neuen Bestimmung werden Personen nicht ausgeschlossen, bei denen die Schwäche ihrer geistigen Kräfte auf dem allgemeinen Altersabbau beruht. Ebenso wie bei anderen Behindertengruppen ist aber auch bei ihnen im Einzelfall zu prüfen, ob noch Maßnahmen der Eingliederungshilfe in Betracht kommen oder ob Hilfe zur Pflege gewährt werden muß.

Nach der Neufassung der Nummer 5 haben nunmehr auch Personen, denen eine wesentliche Behinderung durch Schwäche ihrer geistigen Kräfte droht, Anspruch auf Eingliederungshilfe. Hierbei ist vor allem an Erkrankungen von Säuglingen an Phenylketonurie gedacht, die zu Schwachsinn führt, wenn sie nicht rechtzeitig und sachgemäß behandelt wird.

Zu Buchstabe b

Nach geltendem Recht wird den Personen mit seelischen Behinderungen Eingliederungshilfe auf Grund der Kann-Bestimmung des § 39 Abs. 2 BSHG gewährt. Von Fachgremien für Fragen der Eingliederung seelisch Behinderter ist immer wieder gefordert worden, diese Behinderten in ihrer Rechtsstellung denjenigen Behinderten anzugleichen, denen nach § 39 Abs. 1 BSHG ein Anspruch auf Eingliederungshilfe zusteht. Dabei ist vor allem darauf hingewiesen worden, daß im Hinblick auf die besonders schwierige Lage gerade der seelisch Behinderten auch durch den Gesetzgeber alles getan werden müsse, um die notwendigen Hilfemaßnahmen sicherzustellen und die nachteiligen Auswirkungen der geltenden Regelung zu beseitigen. Dementsprechend sieht der Entwurf für die Personen mit wesentlichen seelischen Behinderungen die Zuerkennung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe vor.

Zu Nummer 15 (§ 41)

Das in der Begründung zu Nummer 12 (Ergänzung des § 33 Abs. 2) zur Ausbildungshilfe Gesagte gilt für die Eingliederungshilfe für Behinderte entsprechend.

Zu Nummer 16 (§ 51)

Das in der Begründung zu Nummer 12 (Ergänzung des § 33 Abs. 2) zur Ausbildungshilfe Gesagte gilt für die Tuberkulosehilfe entsprechend; zu den Vorschriften des Abschnitts 2, deren Anwendung im Rahmen der Tuberkulosehilfe nicht in Betracht kommt, gehört z. B. § 16.

Zu Nummer 17 (§ 56)

Zu Buchstabe a

Ist wegen einer Tuberkuloseerkrankung die anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen geboten, so ist nach geltendem Recht die Übernahme der Kosten für diese Maßnahme nur nach §§ 70, 71, also außerhalb der Tuberkulosehilfe, möglich. Aus Gründen der Gesetzessystematik ist es indessen angezeigt, die Gewährung von Beihilfen zur anderweitigen Unterbringung von Haushaltsangehörigen in die Vorschriften über die Tuberkulosehilfe einzubeziehen, wie dies bereits für die Haltung von Ersatzkräften im Haushalt gilt (Absatz 1 Nr. 1).

Zu Buchstabe b

Nach Absatz 2 Nr. 2 können Besuchsbeihilfen nur an den Kranken oder seine Angehörigen gewährt werden. Diese Regelung hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Der Entwurf sieht deshalb die Gewährung von Besuchsbeihilfen auch an den Genesenen und dessen Angehörige während der stationären Maßnahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben vor.

Zu Nummer 18 (§ 57)

In der Praxis hat sich gezeigt, daß die Bestimmungen des § 49 Abs. 2 Nr. 8 (Sicherung der Wirksamkeit ärztlicher Maßnahmen) sowie des § 55 (Lebensunterhalt während einer Übergangszeit) nicht ausreichen, um zugunsten von Genesenen, die in den besonderen Verhältnissen, unter denen sie leben, einer erneuten Erkrankung ausgesetzt sind, geeignete vorbeugende Maßnahmen durchzuführen. Daß aber solche Maßnahmen nach § 57 in Betracht kommen können, ergibt sich bereits aus Absatz 2 (Maßnahmen, die geeignet sind, gegen eine erneute Erkrankung widerstandsfähig zu machen). Daher sieht der Entwurf eine den Erfordernissen entsprechende Erweiterung des Personenkreises des Absatzes 1 Satz 2 vor.

Zu Nummer 19 (§ 59)

Die nach Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz für alle Leistungsträger bestehende Verpflichtung, dem Sozialhilfeträger die durch seine Hilfeleistung entstehenden Kosten zu erstatten, schränkt Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz zugunsten allein der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ein. Das hat dazu geführt, daß der zur Vorleistung verpflichtete Träger der Sozialhilfe von der zur Leistung verpflichteten Krankenkasse nur einen Teil seiner Auf-

wendungen erstattet erhält. Im Hinblick auf diese sachlich nicht zu rechtfertigende Folge sieht der Entwurf die Streichung der Ausnahmeregelung des Absatzes 2 Satz 2 zweiter Halbsatz vor.

Zu Nummer 20 (§ 67)

Zu Buchstabe a

Für den Vorschlag auf Erhöhung der Blindenhilfe ist mitbestimmend, daß durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) das Pflegegeld für Kriegsblinde mit Wirkung vom 1. Januar 1967 auf monatlich mindestens 275 DM festgesetzt worden ist. Ebenso hat der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften den ihm angeschlossenen Berufsgenossenschaften empfohlen, den Pflegesatz für Blinde ab 1. Juli 1967 grundsätzlich auf denselben Betrag festzusetzen.

Zu Buchstabe b

Die geltende Regelung des § 24 Abs. 2 für die als blind geltenden Personen ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut dieser Vorschrift auf das ganze Gesetz und damit auch im Rahmen der Blindenhilfe anzuwenden. Der nach dem Entwurf an die Stelle des § 24 Abs. 2 tretende Satz 2 in § 24 bezieht sich demgegenüber nur auf die Anerkennung des Mehrbedarfs für erwerbstätige Blinde nach § 24 Satz 1. Dadurch wird die vorgeschlagene Einfügung des neuen Absatzes 6 in § 67 erforderlich.

Zu Nummer 21 (§ 69)

Das nach § 69 Abs. 3 gewährte Pflegegeld stellt einmal eine pauschalisierte Abgeltung der in Absatz 2 genannten Aufwendungen und Beihilfen dar. Besonders aber soll es bei den in Absatz 3 genannten Personen die Bereitschaft zur Übernahme der häuslichen Pflege wecken und erhalten. Die Höhe des Pflegegeldes von 100 DM reicht aber nicht mehr aus, um beiden Gesichtspunkten gerecht zu werden, da die allgemeinen Lebenshaltungskosten seit 1961 — Erlaß des Bundessozialhilfegesetzes — bis 1967 einschließlich um rd. 17 v. H. und die Arbeitsentgelte im gleichen Zeitraum in weit höherem Maße gestiegen sind. Im Hinblick hierauf ist es geboten, das Pflegegeld auf 120 DM zu erhöhen.

Zu Nummer 22 (Abschnitt 3, Unterabschnitt 12)

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1967 — 2 BvF 3/62, ... — (BGBl. I S. 896) sind die Absätze 2 und 3 des § 73 nichtig. Im Hinblick hierauf erscheint es angebracht, die verbleibenden Vorschriften über die Hilfe für Gefährdete in einem Paragraphen zusammenzufassen. Demgemäß sieht der Entwurf vor, den § 73 Abs. 1 in § 72 als Absatz 3, den § 74 in § 72 als Absatz 4 Satz 2 aufzunehmen.

Für den neuen Satz 2 des Absatzes 1 gilt das zur Neufassung des § 26 Abs. 2 Gesagte entsprechend. Auch für die Hilfe für Gefährdete muß ein bestimm-

tes Mindestalter Voraussetzung sein. Der Entwurf bleibt daher insoweit bei der Altersgrenze des § 72 Abs. 1 in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes.

Zu Nummer 23 (§ 79)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folge der vorgeschlagenen Aufhebung des § 80. Auf die Begründung zu § 80 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

In den im Entwurf genannten Fällen umfaßt auch die außerhalb einer Anstalt, eines Heims oder einer gleichartigen Einrichtung gewährte Hilfe den Lebensunterhalt. Wird in diesen Fällen bei der Feststellung der Einkommensgrenze ein Familienzuschlag für den minderjährigen unverheirateten Hilfesuchenden angesetzt, so führt dies zu einer sachlich nicht gerechtfertigten zweifachen Berücksichtigung des Bedarfs an Lebensunterhalt. Aus diesem Grunde sieht der Entwurf entsprechend den Vorschlägen der Praxis vor, daß in den genannten Fällen von einem Familienzuschlag für den Hilfesuchenden abgesehen wird.

Zu Nummer 24 (§ 80)

Der Unterschied zwischen den §§ 79 und 80 besteht — entgegen dem Regierungsentwurf des Bundessozialhilfegesetzes — lediglich in der Höhe der Familienzuschläge. In der Praxis hat sich ergeben, daß ein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung dieses Unterschiedes nicht besteht. Zudem hat die unterschiedliche Regelung bei der Anwendung der Vorschriften des Leistungsrechts vielfach zu Schwierigkeiten geführt. Der Entwurf sieht deshalb die Aufhebung des § 80 vor.

Aus der Aufhebung des § 80 ergibt sich die Notwendigkeit, den für die in dieser Vorschrift aufgeführten Hilfearten geltenden Familienzuschlag in Höhe von 110 DM (s. Rechtsverordnung vom 7. Dezember 1967, BGBl. I S. 1211) nunmehr für alle Hilfearten vorzusehen. Dem trägt die vorgeschlagene Änderung des § 79 Abs. 1 und 2 Rechnung. Danach wird bei allen Arten der Hilfe in besonderen Lebenslagen künftig ein einheitlicher Familienzuschlag zugrunde gelegt, der dem höheren Familienzuschlag der jetzigen §§ 80 und 81 entspricht.

Zu Nummer 25 (§ 81)

Zu Buchstaben a und d

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes vom 31. August 1965 wurde die besondere Einkommensgrenze durch die zusätzliche Einbeziehung der Kosten der Unterkunft erhöht. Zugleich wurde die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung auch die Grundbeiträge nach § 81 Abs. 1 und 2 „unter Berücksichtigung der Entwicklung des Grundbetrages nach § 79“ neu festzusetzen. Eine solche Rechtsverord-

nung ist nicht erlassen worden. Seit dem Erlaß des Gesetzes vom 31. August 1965 ist der Grundbetrag nach § 79 (das Doppelte des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes) im rechnerischen Durchschnitt des Bundesgebietes um 12,9 v. H. erhöht worden (Regelsatz für den Haushaltsvorstand im rechnerischen Durchschnitt des Bundesgebietes am 31. August 1965 = 116 DM, am 1. Januar 1968 = 131 DM). Dementsprechend wird mit dem vorliegenden Entwurf eine Erhöhung des Grundbetrages nach Absatz 1 auf den Betrag von 550 DM und des Grundbetrages nach Absatz 2 auf den Betrag von 1100 DM vorgeschlagen.

Zu Buchstabe b

Bei der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 haben sich Zweifel ergeben, ob die Bestimmung auch auf die in § 40 Abs. 1 Nr. 1 neben der ambulanten Behandlung genannten sonstigen ärztlichen oder ärztlich verordneten Maßnahmen anwendbar ist. Der Entwurf stellt dies klar.

Zu Buchstabe c

Für die in § 39 Abs. 1 genannten Behinderten ist nach geltendem Recht die Einkommensgrenze des § 81 Abs. 1 für die in § 39 Abs. 2 genannten Behinderten die Einkommensgrenze des § 80 Nr. 4 maßgebend. Bei der Anwendung der Vorschriften über die Eingliederungshilfe für Behinderte hat sich herausgestellt, daß diese unterschiedliche Behandlung nicht gerechtfertigt und praktisch auch nur unter Schwierigkeiten durchführbar ist. Dies gilt um so mehr, als die Eingliederungsmaßnahmen für beide Gruppen von Behinderten im wesentlichen die gleichen sind. Der Entwurf sieht daher — in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Praxis — in der Frage der Einkommensgrenze die Gleichbehandlung der in § 39 Abs. 1 und 2 genannten Behinderten vor. Diese Gleichbehandlung macht es erforderlich, die erweiterte Regelung nur für diejenigen in § 39 Abs. 2 genannten Behinderten zu treffen, deren Behinderung wesentlich und nicht nur vorübergehend ist.

Zu Buchstabe e

Die Neufassung des Absatzes 3 beruht auf dem Wegfall des jetzigen Satzes 1, der durch die vorgesehene Aufhebung des § 80 und die Neufestsetzung des Familienzuschlages in § 79 Abs. 1 und 2 überflüssig geworden ist.

Zu Nummer 26 (§ 82)

Zu Buchstabe a

Der durch Artikel 1 Nr. 5 des Änderungsgesetzes vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1027) neu gefaßte § 82 enthält keine Überschrift.

Zu Buchstabe b

Folge der Aufhebung des § 80 und der Neufassung des § 81 Abs. 3, zugleich redaktionelle Richtigstellung. Die Ermächtigung der Bundesregierung nach Satz 2 bezieht sich künftig nur noch auf den einheitlichen Familienzuschlag.

Zu Nummer 27 (§ 88)

Die vorgeschlagene Ergänzung bezweckt vor allem, die in der Praxis umstrittene Frage der Heranziehung des durch Bausparverträge angesammelten Vermögens zugunsten des zum Einsatz von Vermögen Verpflichteten zu regeln. Voraussetzung des Vermögensschutzes soll allerdings sein, daß der im Entwurf genannte Zweck alsbald verwirklicht werden wird. Zur Beschaffung eines Hausgrundstücks im Sinne der Ergänzungsregelung gehören sowohl der Erwerb eines solchen Grundstücks wie der Bau eines Hauses.

Im übrigen wird zu § 88 folgendes bemerkt:

Bei der Beratung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes im zuständigen Ausschuß des Bundestages hatte der Vertreter des Bundesministeriums des Innern die Prüfung der Frage zugesagt, ob die allgemeine Härtevorschrift des Absatzes 3 durch eine besondere Bestimmung konkretisiert werden könne (s. Niederschrift des Ausschusses für Kommunalpolitik und Sozialhilfe des Deutschen Bundestages vom 12. Mai 1965). Bei dieser Prüfung hat sich gezeigt, daß es nicht — wie mehrfach vorgeschlagen — genügen kann, in der besonderen Bestimmung allein auf den Wert des Vermögens oder auf die Einkünfte hieraus abzustellen. Für die Frage, ob eine Härte i. S. des Absatzes 3 vorliegt, kommt es auch auf eine Reihe anderer Umstände an, die in den Einzelfällen sehr verschieden sein können; dazu gehören z. B. die Unterschiedlichkeit der Vermögenserträge, Art, Schwere und Dauer der Hilfe, Alter und Familienstand sowie sonstige Belastungen des Vermögensinhabers und seiner Angehörigen. In diesen „atypischen Fällen“ (so Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 1966 — VC 88.64 —) kann nur die individuelle, alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigende Prüfung zu einer sachgerechten Entscheidung führen. Von der Aufnahme einer konkretisierenden Bestimmung in den Entwurf wurde daher abgesehen.

Zu Nummer 28 (§ 90)

In der Praxis bestehen im Hinblick auf § 90 Abs. 1 Satz 3 Zweifel darüber, ob auch in den Fällen, in denen in Anwendung der §§ 29, 43 und 58 Hilfe gewährt wird, der Anspruch des Hilfeempfängers gegen einen anderen nach § 90 übergeleitet werden kann. Bei wortgetreuer Anwendung des § 90 Abs. 1 Satz 3 erscheint eine Überleitung des Anspruchs nicht möglich, obgleich sie sachlich gerechtfertigt ist. Der Entwurf stellt klar, daß auch in diesen Fällen der Träger der Sozialhilfe den Übergang des Anspruchs bewirken kann. Die Überleitung findet allerdings ihre Grenze — entsprechend der gleichartigen Begrenzung in der allgemeinen Regelung des jetzigen Satzes 3 — durch die Höhe des Aufwendersatzes oder des Kostenbeitrages, der nach § 29 Satz 2 oder nach den Sätzen 2 der §§ 43 oder 58 von den in § 28 genannten Personen zu leisten ist.

Da für den nach dem Entwurf einzufügenden § 11 Abs. 2 in der Frage der Anspruchsüberleitung das

gleiche gilt wie für § 29, ist auch er in die neue Regelung des § 90 Abs. 1 Satz 3 einbezogen worden.

Zu Nummer 29 (§ 91)

Bei der Anwendung des § 91 Abs. 1 hat sich herausgestellt, daß es unbillig ist, die dem Hilfeempfänger nach § 85 Nr. 3 Satz 2 zugemutete weitgehende Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen in gleicher Weise auch dem Unterhaltspflichtigen zuzumuten. In der Praxis ist hiervon in Übereinstimmung mit Nr. 54 der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger durchweg auch bereits abgesehen worden. Dementsprechend schließt der Entwurf die Anwendung des § 85 Nr. 3 Satz 2 im Rahmen des § 91 aus.

Zu Nummer 30 (Abschnitt 6)

Allgemeines

Der Abschnitt 6 „Kostenersatz“ soll nach dem Entwurf in zwei Punkten wesentlich geändert werden.

1. Die jetzige Bestimmung des § 92 Abs. 3 über die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt entfällt. Der neu einzufügende § 92 b bedeutet demgegenüber eine nennenswerte Einschränkung der Kostenersatzpflicht.
2. Neu aufgenommen werden die Vorschriften des § 92 c über die Ersatzpflicht des Erben des früheren Hilfeempfängers oder dessen Ehegatten.

Bei der Anwendung des § 92 Abs. 3 hat sich gezeigt, daß der zu seiner Durchführung notwendige Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen steht, die den Sozialhilfeträgern durch ihn zufließen. Er erfaßt vor allem auch Personen, die zuvor mehrere Jahre hindurch Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten haben; gerade sie aber sollten angesichts ihres anzuerkennenden Nachholbedarfs von der Kostenersatzpflicht freigestellt werden. Dies sieht der Entwurf vor.

Zu §§ 92, 92 a

Die hier vorgesehenen Regelungen entsprechen dem geltenden Recht (s. § 92 Abs. 1, 2, 4 und 5 Satz 1 und 2). Neu eingefügt ist § 92 a Abs. 3.

Zu § 92 b

Der Regelung liegt die Erwägung zugrunde, daß derjenige, der alsbald nach Beendigung kurzfristig gewährter Hilfe zum Lebensunterhalt wieder zu einem angemessenen Einkommen gelangt, nicht als endgültig schutzbedürftig anzusehen ist und daher verpflichtet sein sollte, der Allgemeinheit die ihm gewissermaßen als Überbrückungshilfe gewährte Leistung zurückzuzahlen. Aus diesem Grunde sieht der Entwurf die Verpflichtung derjenigen Personen zum Kostenersatz vor, deren Einkommen bei der Gewährung der Hilfe zu berücksichtigen ist.

Zu § 92 c

Die Bestimmungen des § 88 Abs. 2 und 3 über den Schutz des Vermögens wirken sich nicht nur zugunsten des Hilfeempfängers und seiner in den §§ 11 und 28 genannten nächsten Angehörigen, sondern darüber hinaus auch zugunsten seiner Erben aus. Es erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, daß den Erben der Hilfeempfänger, besonders denjenigen, die dem Hilfeempfänger nicht nahegestanden haben, nur deshalb zu Lasten der Allgemeinheit Vermögen zuwachsen, weil dem Hilfeempfänger und seinen nächsten Angehörigen selbst die Verwertung dieser Vermögen nicht zugemutet worden ist. Diese Folge der geltenden Bestimmungen bedeutet zugleich auch eine nicht gerechtfertigte Besserstellung gegenüber den Erben solcher Hilfeempfänger, die allein auf den Einsatz ihres Einkommens angewiesen sind. Aus diesen Gründen sieht der Entwurf eine über die geltende Regelung des § 92 Abs. 5 hinausgehende Verpflichtung des Erben zum Kostenersatz vor.

Die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Ausnahme von der Ersatzpflicht im Falle der Tuberkuloshilfe beruht insbesondere darauf, daß es auch Aufgabe der Tuberkuloshilfe ist, die Umgebung der Kranken gegen die Übertragung der Tuberkulose zu schützen (§ 48 Abs. 1).

Die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Begrenzung der Ersatzpflicht dient vor allem dazu, eine zu starke verwaltungsmäßige Belastung der Träger der Sozialhilfe (laufende Überwachung der Fälle, Einbeziehung von geringen Beträgen) zu vermeiden.

Die Bestimmung, daß auch der Erbe des Ehegatten des Hilfeempfängers zum Ersatz verpflichtet ist, entspricht der jetzigen Regelung in § 92 Abs. 3 und 5. Die Bestimmung hat vor allem für die Fälle Bedeutung, in denen nicht der Hilfeempfänger, sondern sein Ehegatte der Inhaber des geschützten Vermögens ist (s. §§ 11, 28 und 91 i. V. m. § 88).

Absatz 2 stellt klar, daß die erst mit dem Tode des Hilfeempfängers oder seines Ehegatten entstehende Ersatzpflicht zu den Nachlaßverbindlichkeiten (s. § 1967 BGB) gehört. Wie nach den vorhergehenden Bestimmungen beschränkt sich die Haftung des Erben auch im Falle des § 92 c auf den Nachlaß.

Der vorgeschlagenen Regelung des Absatzes 3 liegt die Erwägung zugrunde, daß in Härtefällen von der Geltendmachung des Ersatzanspruchs gegen den Erben abzusehen ist. Dabei legt der Entwurf zwei Fälle in ihren Voraussetzungen fest (Nummern 1 und 2). Durch Nummer 3 sind alle in Betracht kommenden Fälle einer besonderen Härte erfaßt. Dies gilt z. B. auch dann, wenn im Einzelfalle Umstände vorliegen, welche die Voraussetzungen der Nummer 2 nicht erfüllen, ihnen aber vergleichbar sind. Für das Vorliegen einer besonderen Härte können Gründe in der Person des Erben ebenso maßgebend sein wie Gesichtspunkte wirtschaftlicher Art.

Zu Nummer 31 (§ 96)

Nach Absatz 2 Satz 2 können die überörtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung ihrer Auf-

gaben die kreisfreien Städte und Landkreise, nicht aber die diesen zugehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände heranziehen. Da sich dies in einigen Ländern auf eine sach- und verwaltungsgerechte Durchführung des Gesetzes nachteilig ausgewirkt hat, sieht der Entwurf in Übereinstimmung mit einem Vorschlag der Konferenz der Innenminister der Länder (Sitzung am 31. Januar/1. Februar 1963) die Erweiterung der geltenden Regelung vor. Es bleibt Sache der Länder zu bestimmen, ob und inwieweit von der erweiterten Ermächtigung Gebrauch gemacht werden kann.

Zu Nummer 32 (§ 97)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung beruht auf Vorschlägen aus der Praxis. Der Hinweis auf § 100 Abs. 2 stellt das rechtliche Verhältnis zwischen den beiden Vorschriften klar; er ist geboten, weil § 100 Abs. 2 neben der sachlichen auch die örtliche Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers mitbestimmt, der die Bestattungskosten zu übernehmen hat.

Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht einem besonderen Anliegen der Träger der Sozialhilfe. Die geltende Regelung des § 97 hat in den der Entwurfsregelung zugrundeliegenden Fällen zu unterschiedlichen Auslegungen geführt und Auseinandersetzungen unter den Sozialhilfeträgern verursacht. Der Entwurf läßt offen, in welcher Form der Hilfeempfänger außerhalb des Bereichs des hilfegewährenden Trägers untergebracht wird. Die Unterbringung kann ebenso in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen — Hauptanwendungsfall — wie in einer anderen Familie wie auch in Privathäusern — z. B. bei ärztlich verordnetem Aufenthalt in Kur- oder Badeorten — erfolgen.

Zu Nummer 33 (§ 98)

In den Fällen, in denen der Auszubildende vor Beginn der Ausbildung nicht dem Haushalt eines Unterhaltspflichtigen angehört hat, treffen nach der geltenden Regelung sowohl die Belastung mit den Kosten der Ausbildungshilfe wie auch die Verwaltungsarbeit diejenigen Träger, in deren Bereich die Ausbildungsstätten liegen. Das ist nicht gerechtfertigt. Daher sieht der Entwurf eine Entlastung dieser Träger der Sozialhilfe vor.

Die Einbeziehung des § 109 in Absatz 1 Satz 4 und des § 113 in Absatz 2 Satz 3 entspricht Wünschen der Praxis.

Zu Nummer 34 (§ 100)

Zu Buchstabe a

Die geltende Fassung des Absatzes 1 Nr. 1 hat in zweierlei Hinsicht zu Auslegungsschwierigkeiten geführt:

1. Es ist umstritten, ob der Bedingungssatz am Ende der Nummer 1 auf Grund einer abstrakten

Betrachtungsweise oder unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des Einzelfalles (z. B. Fehlen von Tagesstätten oder Sonderschulen zur Aufnahme behinderter Kinder und Jugendlicher) anzuwenden ist. Der Entwurf beantwortet die Frage — in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht — im letzteren Sinne.

2. Ferner bereitet die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 dann Schwierigkeiten, wenn außer dem in Nummer 1 genannten Grund noch ein anderer oder mehrere andere Gründe die Gewährung der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erfordern. Nach dem Entwurf ist in diesen Fällen die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach Nummer 1 nicht gegeben, wenn überwiegend aus anderem Grunde der Anstaltsaufenthalt geboten ist. Die Streichung der Worte „des Zustandes“ dient der Möglichkeit einer besseren Abgrenzung.

Zu Buchstabe b

Es haben sich Zweifel ergeben, ob Nummer 7 auch die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte umfaßt. Die vorgeschlagene Änderung stellt dies klar.

Zu Buchstabe c

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung. Sie soll sicherstellen, daß durch Absatz 2 nicht nur Leistungen erfaßt werden, auf die der Hilfeempfänger einen Anspruch hat, sondern auch solche Leistungen, die ihm gleichzeitig gewährt werden sollen oder gewährt werden können.

Zu Nummer 35 (§ 103)

Zu Buchstabe a

Der Entwurf beschränkt die Regelung des § 103 über die Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung auf die Erstattungsansprüche der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Damit folgt er einem Vorschlag des Hauptausschusses der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, dem die obersten Landessozialbehörden zugestimmt haben. Feststellungen bei überörtlichen Trägern haben ergeben, daß sich die Kostenerstattungen der überörtlichen Träger untereinander weitgehend ausgleichen und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht mehr rechtfertigen.

Dies trifft auch auf die Kostenerstattungsansprüche nach den §§ 104 und 105 zu, die auf den § 103 verweisen. Auch sie sollen daher nach dem Entwurf nur im Bereich der örtlichen Träger zur Anwendung kommen. Hierzu bedarf es keiner Änderung dieser Bestimmungen. Nach ihnen gilt § 103 entsprechend; dieser aber trifft Regelungen nur für die örtlichen Träger.

Die Wortfassung „für den Aufenthalt eines Hilfeempfängers in einer Anstalt...“ in § 103 Abs. 1 Satz 1 hat zu Zweifeln über den Anwendungsbereich des Satzes 1 geführt. Die vorgeschlagene Fassung

soll sicherstellen, daß dem Hilfe gewährenden Träger alle Kosten erstattet werden, die für den Aufenthalt des Hilfeempfängers in der Einrichtung oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Die letztgenannte Voraussetzung ist z. B. gegeben, wenn Träger der Sozialhilfe Hilfeempfänger in der Einrichtung mit orthopädischen Hilfsmitteln versorgen, die für eine spätere Verwendung außerhalb der Einrichtung bestimmt sind, oder wenn der Träger der Sozialhilfe Kosten der Bestattung eines Hilfeempfängers übernimmt, der in der Einrichtung gestorben ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folge der für § 98 Abs. 1 vorgesehenen Änderung und Ergänzung.

Zu Nummer 36 (§ 105)

Die Vorschrift des § 105 wird von den Trägern der Sozialhilfe als zu eng empfunden. Sie sollte nach den vorliegenden Erfahrungen auch dann gelten, wenn — wie es sehr häufig geschieht — die Mutter mit ihrem Kind das Heim verläßt und das Kind nach kurzer Übergangszeit wieder in ein Heim oder in eine Familienpflegestelle gibt, nachdem sich die Frage ihres eigenen Aufenthalts oder ihres Arbeitsverhältnisses geklärt hat. Der Entwurf entspricht dieser Anregung.

Zu Nummer 37 (§ 108)

Zu Buchstabe a

§ 108 bezieht auch die Personen in seine Regelung ein, die im Ausland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und sich nur vorübergehend als Durchreisende oder als Besucher im Bundesgebiet aufhalten. Es hat sich indessen gezeigt, daß die Anwendung der Vorschrift auf diesen Personenkreis entfallen kann. Insoweit unterscheidet sich die Belastung der Sozialhilfeträger an der Grenze zum Ausland nicht so wesentlich von der der anderen Träger im Bundesgebiet, daß es einer besonderen Schutzvorschrift bedürfte. Daher folgt der Entwurf dem Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, § 108 auf den genannten Personenkreis nicht mehr anzuwenden.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des Satzes 2 dient der Beseitigung von Zweifeln, die sich aus der geltenden Fassung ergeben haben.

Zu Nummer 38 (§ 109)

Die Neufassung des § 109 dient einmal der Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten, die bei der Anwendung der Bestimmung in ihrer geltenden Fassung aufgetreten sind. Sie enthält ferner eine durch die vorgesehene Einfügung des § 105 Satz 2 gebotene Ergänzung. Schließlich dient sie dem Schutze des Trägers der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich Einrichtungen zur Durchführung von Freiheitsent-

ziehungen (insbesondere Strafanstalten) befinden, vor Kostenerstattungsansprüchen anderer Träger.

Zu Nummer 39 (§ 111)

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist es geboten, die sogenannte Bagatellgrenze in Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz heraufzusetzen. Mit der Wahl des Betrages von 200 DM sieht der Entwurf eine Lösung vor, die einerseits das Bestreben zur Einschränkung des mit dem Kostenerstattungsverfahren verbundenen Verwaltungsaufwandes und andererseits das berechnete Interesse der Hilfe gewährenden Träger an der Kostenerstattung berücksichtigt. Für den Sonderfall des § 108 (Schutz der Sozialhilfeträger an der Grenze) führt die Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte zur Festsetzung eines Betrages von 50 DM.

Der vorgeschlagene Absatz 2 Satz 2 soll bei der Anwendung des § 111 aufgetretene Zweifel beseitigen.

Zu Nr. 40 (Abschnitt 12)

Allgemeines

Mit den Vorschriften über die Hilfe zur Eingliederung Behinderter im Bundessozialhilfegesetz und mit den Vorschriften über die Rehabilitation Behinderter in anderen Sozialleistungsgesetzen hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für eine umfassende Eingliederung oder die Wiedereingliederung Behinderter geschaffen. Damit diese Vorschriften auch wirksam werden können, sind weitere Bestimmungen erforderlich, die zum Ziel haben,

1. daß die Behinderten frühzeitig über die für sie in Betracht kommenden Maßnahmen der Eingliederung beraten werden, damit sie sich in die notwendige ärztliche Behandlung begeben oder von anderen Maßnahmen der Rehabilitation, etwa schulischer oder beruflicher Art, Gebrauch machen können,
2. daß die Unterlagen über die Anzahl der Behinderten und über Art und Schwere ihrer Behinderung gesammelt und ausgewertet werden, damit eine rechtzeitige und umfassende Planung für die Errichtung zweckentsprechender und ausreichender Rehabilitationseinrichtungen möglich ist.

Es hat sich gezeigt, daß die geltenden Bestimmungen des Abschnitts 12 zur Sicherung dieses Zieles nicht ausreichen. Diesem Mangel will der Entwurf mit der Änderung und Erweiterung der Bestimmungen abhelfen. Soweit dabei einzelnen Personen oder Personengruppen Verpflichtungen auferlegt werden, geschieht dies nur, soweit es zur Erreichung des o. g. Zieles erforderlich und im Hinblick auf verfassungsrechtliche Normen vertretbar ist.

Der Entwurf folgt vielfachen Anregungen aus der Praxis. Zu erwähnen sind besonders die Vorschläge des Deutschen Ausschusses für die Eingliederung Behinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft.

*Zu den Bestimmungen im einzelnen***Zu § 123**

Während § 123 in der geltenden Fassung — ebenso wie es das Körperbehindertengesetz von 1957 tat — sich nur die Sicherung ärztlicher Maßnahmen für Behinderte oder von Behinderung Bedrohte zum Ziele setzt, erweitert der Entwurf die Zielsetzung auf die sonstigen Maßnahmen, die für die Eingliederung Behinderter in Betracht kommen. Damit bezieht er in Übereinstimmung mit der Leistungsgesetzgebung in die Aufgabenstellung des Abschnitts 12 den Gesamtablauf des Rehabilitationsprozesses ein, für den nicht nur ärztliche Maßnahmen, sondern ebenso auch Eingliederungsmaßnahmen vorschulischer, schulischer, beruflicher und allgemeiner sozialer Art bestimmend sind.

Zugleich erweitert der Entwurf auch den Personenkreis der Behinderten. Er läßt die jetzige Beschränkung auf die Personen mit körperlicher Behinderung fallen und bezieht alle Behinderten, insbesondere auch die durch Beeinträchtigung ihrer geistigen oder seelischen Kräfte Behinderten, in seine Regelung ein. Auch dies geschieht in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften im Sozialleistungsrecht.

Zu § 124

Durch die vorgeschlagene Änderung und Ergänzung des § 124 soll sichergestellt werden, daß die Behinderten oder von Behinderung Bedrohten so frühzeitig wie möglich über die für sie in Betracht kommenden Eingliederungsmaßnahmen beraten werden.

1. Der Entwurf trifft zunächst eine Regelung für die der Personensorge von Eltern und Vormündern anvertrauten Behinderten, im wesentlichen also für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende (Absatz 1). Er verpflichtet die Eltern und Vormünder, den Rat des Gesundheitsamtes oder eines Arztes über die jeweils in Betracht kommenden Eingliederungsmaßnahmen unverzüglich einzuholen. Damit nimmt der Entwurf weitgehend die Regelung des § 3 Abs. 1 des Körperbehindertengesetzes vom 27. Februar 1957 wieder auf, nach der die Sorgeberechtigten verpflichtet waren, den Behinderten einem Arzt vorzustellen.

Abweichend vom Körperbehindertengesetz wird jedoch davon abgesehen, auch den Pflegern eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen, um eine Beeinträchtigung der Rechte Volljähriger, die als Gebrechliche nach § 1910 BGB einen Pfleger erhalten, zu vermeiden. Die Gebrechlichkeitspflegschaft berührt grundsätzlich die Geschäftsfähigkeit des Pflegebefohlenen nicht. Daher muß ihm die Entscheidung darüber verbleiben, ob er sich über die geeigneten Eingliederungsmaßnahmen beraten läßt. Da hiernach Pflegebefohlene nicht zu den in Absatz 1 genannten Behinderten gehören, findet auf sie Absatz 3 Anwendung.

Zu der Verpflichtung der Sorgeberechtigten nach Absatz 1 tritt ergänzend diejenige der in Ab-

satz 2 genannten Personen, die Sorgeberechtigten auf die Behinderung der ihrer Personensorge anvertrauten Personen und auf ihre gesetzliche Verpflichtung aufmerksam zu machen, den Rat des Gesundheitsamtes oder eines Arztes einzuholen (Absatz 2 Satz 1). Die Sorgeberechtigten werden in der Regel dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen. Nur in den Fällen, in denen dies auch nach wiederholtem Hinweis auf ihre Verpflichtung nicht geschieht, haben die in Absatz 2 genannten Personen das Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Dieses erhält dadurch — das ist der einzige Zweck der Benachrichtigung — die Möglichkeit, von sich aus mit dem Sorgeberechtigten in Verbindung zu treten, um ihn zu beraten.

Der Kreis der nach Absatz 2 verpflichteten Personen ist gegenüber der geltenden Regelung um die Jugendleiterinnen und die Heimerzieher erweitert worden. Dies entspricht Anregungen aus Fachkreisen.

Eine weitere Regelung ist für die volljährigen Behinderten — mit Ausnahme der bereits durch die Absätze 1 und 2 erfaßten, unter Vormundschaft stehenden Volljährigen — vorgesehen (Absatz 3). Auch bei ihnen ist anzustreben, daß sie sich so rasch wie möglich über die geeigneten Eingliederungsmaßnahmen beraten lassen. Daher werden die in Absatz 3 genannten Personen nach dem Entwurf verpflichtet, diesen Behinderten anzuraten, das Gesundheitsamt oder einen Arzt zur Beratung über die geeigneten Eingliederungsmaßnahmen aufzusuchen. Sie haben das Gesundheitsamt und unter den in Absatz 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen auch das Arbeitsamt dann zu benachrichtigen, wenn die Behinderten dem ausdrücklich zustimmen.

2. Die vorgesehenen Verpflichtungen sollen nur bei schweren Behinderungen bestehen. Absatz 4 Nr. 1 und 3 nennt im wesentlichen dieselben Behinderungen, wie sie in § 124 Abs. 1 der geltenden Fassung aufgeführt sind. Es treten neu hinzu die in Nummer 2 und 4 genannten Behinderungen; insoweit deckt sich der Entwurf weitgehend mit den Vorschlägen des Deutschen Ausschusses für die Eingliederung Behinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft.

Der Entwurf knüpft die vorgesehenen Verpflichtungen im wesentlichen an die Voraussetzung, daß die verpflichteten Personen vorhandene oder drohende Behinderungen wahrnehmen. Da diese Personen, besonders die in Absatz 1 genannten Sorgeberechtigten, zum großen Teil medizinisch nicht vorgebildet sind, ist es erforderlich, die Behinderungen im Gesetz zugleich einfach und deutlich zu bezeichnen, so daß ihre Wahrnehmung auch dem Laien möglich ist und die Voraussetzung einer darauf gegründeten Verpflichtung bilden kann.

3. Die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Verpflichtungen dienen allein der Sicherung einer Beratung des Behinderten oder seines Personensorgeberechtigten über die geeigneten Einglie-

derungsmaßnahmen. Es bleibt ihrer Entscheidung überlassen, ob sie dann von den bestehenden Hilfsmöglichkeiten Gebrauch machen wollen.

Das Gesetz sieht davon ab, bei Nichterfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 Strafe, Geldbuße oder die Anwendung von Zwangsmitteln anzudrohen.

4. Die in § 124 vorgesehenen Verpflichtungen stehen nicht im Widerspruch mit dem Grundgesetz.

- a) Dies gilt zunächst für die Verpflichtung der Eltern und Vormünder, die ihrer Personensorge anvertrauten schwer behinderten Personen dem Gesundheitsamt oder einem Arzt zur Beratung über die geeigneten Eingliederungsmaßnahmen vorzustellen. Soweit die Personensorgeberechtigten dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht und in ihrem Freiheitsrecht im Sinne der Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes berührt werden, stehen diesen Rechten die gleichen Rechte der Behinderten gegenüber, die der Personensorge ihrer Eltern oder Vormünder anvertraut sind. Ihr Persönlichkeits- und Freiheitsrecht in Verbindung mit der Sozialstaatlichkeit als einem Teil der verfassungsmäßigen Ordnung gebieten es, ihnen die Möglichkeit zu einer Beratung über die für sie in Betracht kommenden Eingliederungsmaßnahmen zu verschaffen, damit sie dadurch so frühzeitig und soweit wie möglich in die Gesellschaft eingegliedert oder wieder eingegliedert werden können. Die rechtliche Beurteilung ist hier nicht anders als im Falle des oben genannten § 3 Abs. 1 des Körperbehindertengesetzes; auch gegen diese Vorschrift sind verfassungsrechtliche Bedenken nicht erhoben worden.
- b) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3, wonach den dort genannten Personen bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden, stehen ebenfalls im Einklang mit den Vorschriften des Grundgesetzes. Sie verletzen insbesondere nicht das in Artikel 12 Abs. 1 GG verankerte Grundrecht der Berufsfreiheit. Zwar enthalten die Vorschriften, nach denen in bestimmten Fällen das Gesundheitsamt oder das Arbeitsamt zu benachrichtigen ist, einen gewissen Eingriff in die Berufsausübung. Abgesehen davon, daß eine Benachrichtigung nur in verhältnismäßig wenigen Fällen erforderlich sein wird, bedeuten die Vorschriften aber, gemessen an dem überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und des Behinderten selbst an seiner Eingliederung oder Wiedereingliederung, keine unzumutbare Belastung der zur Benachrichtigung verpflichteten Personen. Weiter verletzt die Benachrichtigung des Gesundheitsamtes durch die in Absatz 2 genannten Personen auch nicht den Behinderten in seiner Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG). Sie dient im Gegenteil dazu, zum Schutz der Menschenwürde des Behinderten beizutragen, indem sie die Beratung über alle Maßnahmen ermöglicht, die darauf gerichtet sind, daß der

Behinderte am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen oder wieder teilnehmen kann. Die Benachrichtigung des Gesundheitsamtes oder des Arbeitsamtes durch die in Absatz 3 genannten Personen kann den Behinderten schon deshalb nicht in seiner Menschenwürde verletzen, weil sie an seine Zustimmung gebunden ist.

Zu § 125

1. Die nach dem Entwurf vorgesehene Zielsetzung des Abschnitts 12 (s. o.) macht es erforderlich, die Aufgaben der Ärzte zu erweitern. Das gilt vor allem für die Beratung der Behinderten (Absatz 1); sie soll sich nicht nur auf ärztliche Eingliederungsmaßnahmen erstrecken, sondern auch auf solche schulischer, beruflicher oder sonstiger Art. Soweit die Ärzte die notwendige Beratung nicht selber vornehmen, haben sie die Behinderten auf die Möglichkeit der Beratung durch das Gesundheitsamt und, wenn berufliche Eingliederungsmaßnahmen in Betracht kommen, durch das Arbeitsamt hinzuweisen. Nehmen die Ärzte die Beratung selber vor, so erstreckt sie sich auch auf den Inhalt des von ihnen auszuhändigenden amtlichen Merkblatts. Dieses soll nach dem Entwurf die Behinderten und die Personensorgeberechtigten über die Möglichkeiten gesetzlicher Hilfe für die Eingliederung und über die in Betracht kommenden Durchführungsmaßnahmen unterrichten. Durch Absatz 1 wird die Bestimmung des § 35 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, wonach Berufsberatung nur von der Bundesanstalt betrieben werden darf, nicht berührt.

Die Mitteilungspflicht der Ärzte nach Absatz 2 dient allein dazu, die Möglichkeit zur Planung der notwendigen Einrichtungen und zur Auswertung der mitgeteilten Unterlagen für wissenschaftliche Zwecke sicherzustellen (s. § 126 Nr. 3). Der Gefahr des Mißbrauchs der Unterlagen wird dadurch vorgebeugt, daß die Mitteilungen die Namen der Behinderten und der Personensorgeberechtigten nicht enthalten dürfen.

Die in Absatz 3 vorgesehene Benachrichtigung des Gesundheitsamtes durch den Arzt hat den Zweck, die Beratung des Personensorgeberechtigten durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen. Der Entwurf beschränkt die Verpflichtung des Arztes, das Gesundheitsamt zu benachrichtigen, auf die Fälle, in denen der Sorgeberechtigte die erforderlichen ärztlichen Maßnahmen nicht durchführen läßt oder vernachlässigt (erster Halbsatz). Dabei wird der Begriff der ärztlichen Maßnahmen nicht eng auszulegen sein. Die genannte Verpflichtung des Arztes auch auf sonstige Eingliederungsmaßnahmen auszudehnen, würde eine Überforderung besonders der Ärzte bedeuten, die keine besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet der Eingliederung Behinderter besitzen, und vielfach auch das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Behinderten empfindlich stören. In diesen Fällen gibt aber Halbsatz 2 unter den dort genannten Voraussetzungen dem Arzt das Recht

zur Benachrichtigung des Gesundheitsamtes; von dieser Ermächtigung werden besonders die Ärzte Gebrauch machen können, die mit Fragen der Eingliederung Behinderter vertraut sind und ein Fehlverhalten Sorgeberechtigter auch bei anderen als ärztlichen Maßnahmen beurteilen können. Die Verwaltungsvorschriften nach Absatz 4 sollen insbesondere den Inhalt der amtlichen Merkblätter näher bestimmen und Doppelmitteilungen an das Gesundheitsamt verhindern.

2. Die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Verpflichtungen der Ärzte stehen nicht im Widerspruch mit dem Grundgesetz. Die obigen Ausführungen zu § 124 unter Nummer 4 b gelten entsprechend auch hier. Insbesondere bedeuten die Vorschriften keine unzumutbare Belastung des Arztes. Das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Behinderten oder dessen Personensorgeberechtigten wird im Falle des Absatzes 2 nicht beeinträchtigt, weil die Behinderung dem Gesundheitsamt ohne Namensnennung mitzuteilen ist. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 tritt eine Störung des Vertrauensverhältnisses durch die Benachrichtigung des Gesundheitsamtes schon deshalb nicht ein, weil bei Vorliegen der Voraussetzungen, von denen Absatz 3 Satz 1 die Benachrichtigungspflicht des Arztes abhängig macht, das Vertrauensverhältnis bereits nicht mehr besteht.

Zu §§ 126, 126 a

Die vorgesehene, über die geltende Regelung hinausgehende Zielsetzung des Abschnitts 12 macht es ferner erforderlich, die Aufgaben des Gesundheitsamtes zu erweitern.

Ebenso wie der Arzt soll nach § 126 Nr. 1 das Gesundheitsamt die Behinderten oder ihre Personensorgeberechtigten über alle in Betracht kommenden Eingliederungsmaßnahmen, seien sie ärztlicher, schulischer, beruflicher oder sonstiger Art in der Weise beraten, daß ihnen hierdurch die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Diensten (z. B. Facharzt, Sonderschule, Berufsberatung des Arbeitsamts, Träger der Sozialhilfe) ermöglicht wird. Liegt die Zustimmung des Behinderten oder des Personensorgeberechtigten vor, ist die Beratung im Benehmen mit den an der Durchführung der Eingliederungsmaßnahmen beteiligten Stellen oder Personen vorzunehmen. Dazu können je nach Lage des Einzelfalles z. B. gehören Sozialleistungsträger, Träger von Sondereinrichtungen für Behinderte, Jugendamt, Heilpädagogen.

Das Gesundheitsamt hat nach der Entwurfsregelung des § 126 Nr. 2 die Aufgabe, sich zur Einleitung der erforderlichen Eingliederungsmaßnahmen mit dem zuständigen Sozialleistungsträger in Verbindung zu setzen, falls der Behinderte oder der Personensorgeberechtigte einverstanden ist. Das gleiche gilt, wenn berufliche Eingliederungsmaßnahmen in Betracht kommen, im Verhältnis zur zuständigen Dienststelle der Arbeitsverwaltung, damit sie ihrem Auftrag zur Beratung über berufliche Bildungsmaßnahmen nach-

kommen kann. Das Gesundheitsamt hat damit die Funktion einer Schaltstelle zwischen den von ihm beratenen Behinderten oder Personensorgeberechtigten und den genannten Trägern.

Das Fehlen ausreichender Unterlagen zur Planung von Einrichtungen der Rehabilitation hat in der Vergangenheit vielfach Fehlinvestitionen oder eine verspätete Schaffung von Einrichtungen zur Folge gehabt. Die Träger von Einrichtungen müssen künftig in der Lage sein, Art, Zahl, Größe und Standort ihrer Einrichtungen auf Grund sorgfältig zusammengestellter Unterlagen genau zu bestimmen. § 126 Nr. 3 des Entwurfs soll dies sicherstellen.

Auch die Aufgaben der Landesärzte erstrecken sich nach dem Entwurf auf Behinderte aller Art (vgl. § 125 Abs. 2 der geltenden Fassung mit § 126 a des Entwurfs). Der Verschiedenheit der Behinderungen wird u. U. durch die Bestellung mehrerer, jeweils fachlich besonders vorgebildeter Ärzte zu Landesärzten Rechnung zu tragen sein. Der Katalog der Aufgaben nach § 126 a Absatz 2 ist gegenüber dem geltenden Recht im wesentlichen unverändert geblieben; nach Absatz 2 Nr. 2 sind jedoch entsprechend der erweiterten Zielsetzung des Entwurfs künftig Gutachten für alle zuständigen Sozialleistungsträger zu erstatten (bisher nur für die Träger der Sozialhilfe).

Zu § 126 b

Durch Presse, Rundfunk und Fernsehen ist in der Vergangenheit bereits manches zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Möglichkeiten zur Eingliederung von Behinderten getan worden. Doch fehlt es an einer beständigen, koordinierten und damit wirksamen Information, durch welche vor allem die Behinderten selbst und ihre Personensorgeberechtigten über die Möglichkeiten der Hilfe nach den Bestimmungen des Sozialleistungsrechts und über die vorhandenen Rehabilitationseinrichtungen mit ihren besonderen Möglichkeiten unterrichtet werden.

Der Entwurf gibt in § 126 b die Grundlage für eine diesen Erfordernissen entsprechende Unterrichtung. Damit wird auch ein Vorschlag der Bundesärztekammer aufgegriffen. Die Verpflichtungen nach den §§ 124 und 125 und die Unterrichtung der Bevölkerung sollen sich in ihrer Wirkung ergänzen.

Zu Nummer 41 (§ 127)

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll sichergestellt werden, daß auch die Einrichtungen, die nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1297) zur Versorgung verpflichtet sind, den dort genannten Versorgungsempfängern Tuberkulosehilfe gewähren. Es handelt sich um Einrichtungen von bestimmten Nichtgebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Verbänden von Gebietskörperschaften.

Zu Artikel 2 § 1

Zu Absatz 1

Die vorgeschlagene Änderung des § 24 BSHG kann zur Folge haben, daß Personen erstmalig den Blinden gleichgestellt werden, aber auch, daß Personen nicht mehr als blind gelten, auf die § 24 Abs. 2 BSHG in der geltenden Fassung Anwendung findet. Um zu verhindern, daß die diesen Personen gewährten laufenden Leistungen (s. besonders § 24 Abs. 1, § 67 BSHG) mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wegfallen oder gekürzt werden, sieht § 1 insoweit eine entweder unbeschränkte oder weitgehende Sicherung ihres Besitzstandes vor.

Zu Absatz 2

Für andere laufende Leistungen soll die Regelung des § 141 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend angewendet werden, wonach die Leistungen für die Dauer eines Jahres nicht versagt oder gekürzt werden dürfen.

Zu Artikel 2 § 2

Zu Nummer 1

Der in § 91 Abs. 1 BVFG genannte § 92 Abs. 3 BSHG fällt nach dem Entwurf weg. Der neu einzufügende § 92 b BSHG sieht die Verpflichtung zum Kostenersatz unter bestimmten Voraussetzungen bei einmaligen oder kurzfristigen Leistungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt vor. Es erscheint angebracht, die Freistellung von der Verpflichtung zum Kostenersatz nach § 91 Abs. 1 BVFG künftig auf die Fälle des § 92 b BSHG zu beziehen.

Zu Nummer 2

Der neu einzufügende Absatz 2 soll den Erben der dort genannten Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge im Hinblick auf die diesen Personen gewährten Entschädigungsleistungen einen gegenüber der allgemeinen Regelung erhöhten Schutz vor Kostenersatzansprüchen gewähren.

Zu Nummer 3

Folge der Einfügung eines neuen Absatzes 2.

Zu Artikel 2 § 3

Die Begründung zu § 2 Nr. 1 der Übergangs- und Schlußbestimmungen gilt entsprechend.

Zu Artikel 2 § 7

Mit Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes traten gemäß § 153 des Bundessozialhilfegesetzes alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung war nach § 153 Abs. 3 BSHG das saarländische Gesetz Nr. 354 über die Gewährung einer staatlichen Sozialrentnerhilfe, das nach der Eingliederung des Saarlandes in das Bundesgebiet gemäß § 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1011) als partielles Bundesrecht fortgilt.

Auf Vorschlag der saarländischen Landesregierung sieht der Entwurf nunmehr das Außerkrafttreten des Sozialrentnerhilfegesetzes vor. Als Folge dieser Regelung wird im Interesse der Rechtsklarheit zugleich vorgeschlagen, § 153 Abs. 3 BSHG aufzuheben.

C. Finanzielle Auswirkungen

1.

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Verbesserungen von Leistungen und des Einkommenschutzes werden Mehrausgaben zur Folge haben. Eine Vermehrung von Verwaltungsausgaben der Träger der Sozialhilfe ist nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf den Charakter der Sozialhilfe als einer Individualleistung und im Hinblick darauf, daß eine Reihe von Faktoren in ihren Auswirkungen nicht bestimmbar ist, sind genaue Berechnungen der Mehrausgaben nicht möglich; die gewonnenen Angaben beruhen deshalb überwiegend auf Schätzungen.

2.

Im einzelnen wird davon ausgegangen, daß durch den Entwurf nachstehend aufgeführte jährliche Mehraufwendungen entstehen:

	voraus- sichtliche Mehrauf- wendungen in Millionen DM
a) Erhöhung des Mehrbedarfs für Personen, die allein für mehrere Kinder zu sorgen haben, auf 30 bzw. 50 v. H. des maßgebenden Regelsatzes (Artikel 1 Nr. 4 — § 23 Abs. 2 BSHG)	4,00
b) Zubilligung eines Rechtsanspruchs an Personen mit wesentlichen seelischen Behinderungen (Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b — § 39 BSHG)	3,00
c) Erhöhung der Blindenhilfe außerhalb von Anstalten usw. auf 275 bzw. 138 DM (Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a — § 67 Abs. 2 BSHG)	13,70
d) Erhöhung des Pflegegeldes auf 120 DM (Artikel 1 Nr. 21 — § 69 Abs. 3 BSHG)	11,00
e) Erhöhung des Familienzuschlages nach § 79 BSHG als Folge der Aufhebung des § 80 BSHG (Artikel 1 Nr. 24 — § 80 BSHG)	5,04
f) Erhöhung des Grundbetrages nach § 81 Abs. 1 BSHG auf 550 DM und nach § 81 Abs. 2 BSHG auf 1100 DM (Artikel 1 Nr. 25 Buchstaben a und d — § 81 Abs. 1 und 2 BSHG)	5,58

Übertrag ... 42,32

	voraus- sichtliche Mehrauf- wendun- gen in Millionen DM
Übertrag ...	42,32
g) Anwendung der besonderen Einkommensgrenze bei Maßnahmen zugunsten der in § 39 Abs. 2 BSHG genannten Personen (Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b — § 81 BSHG)	6,18
h) Sonstige im Entwurf vorgesehene Leistungsverbesserungen (z. B. Artikel 1 Nr. 3, 11, 17 b) unter Berücksichtigung möglicher Einsparungen (z. B. Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe b, 30 — § 92 c BSHG)	3,00
Mehraufwendungen Sozialhilfe	51,50 *)
i) Mehraufwendungen der Kriegsopferfürsorge, bedingt durch die im Entwurf vorgeschlagenen Leistungsverbesserungen (§§ 25 a ff. BVG)	3,87
Mehraufwendungen insgesamt ...	55,37

3.

Von den voraussichtlichen jährlichen Mehraufwendungen (s. Nummer 2 Buchstaben a bis i) werden belasten

a) den Haushalt des Bundes	
aa) Sozialhilfe; Hilfe für Zugewanderte — § 1 Abs. 1 Nr. 3, §§ 7 und 8 des Ersten Überleitungsgesetzes = 80 v. H., und Leistungen nach § 66 Abs. 1 BSHG = 50 v. H.	0,62
bb) Kriegsopferfürsorge (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 des Ersten Überleitungsgesetzes) = 80 v. H.	3,10 3,72
b) die Haushalte der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände	
Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge	51,65
	<u>55,37</u>

*) = etwa 2,1 v. H. der jährlichen Gesamtaufwendungen der Sozialhilfe

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 13)

Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„In sonstigen Fällen können Beiträge für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden; das gleiche gilt für eine freiwillige Krankenversicherung außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn die Beiträge angemessen sind.“

Begründung

Es ist davon auszugehen, daß die Beitragssätze der gesetzlichen Krankenkassen, die mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden festgesetzt werden, auch angemessen sind. Die Überprüfung der Angemessenheit der Versicherungsbeiträge kann sich nur auf Krankenversicherungsbeiträge außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung beziehen.

2. Zu Artikel 1 nach Nummer 12 (§ 37)

Nach Nummer 12 ist folgende Nummer 12 a einzufügen:

„12a. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ärzte und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkassen oder, wo solche nicht bestehen, die Landkrankenkassen für ihre Mitglieder zahlen. Der Kranke hat die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten, die sich zur ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung im Rahmen der Krankenhilfe zu der in Satz 1 genannten Vergütung bereit erklären.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Absatz 3 gilt entsprechend bei ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen in den Fällen der §§ 36, 38, 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 49 Abs. 2 und des § 57.“

Begründung

Zu a)

Es ist nicht unbillig, die Vergütung für die ärztliche und zahnärztliche Behandlung von Sozialhilfeempfängern der Vergütung anzupassen, die gesetzliche Krankenkassen (Allgemeine Ortskrankenkasse oder Landkrankenkasse) für ihre

Mitglieder zahlen. Die vorgeschlagene Regelung entspricht in den Grundzügen § 18 c Abs. 2 und Abs. 4 BVG. Es erscheint aber nicht zweckdienlich, wie in § 18 c Abs. 4 Satz 1 BVG die Krankenanstalten und Einrichtungen einzubeziehen und Ausnahmen wie in § 18 c Abs. 4 Satz 2 BVG zuzulassen; das könnte zu weiteren Schwierigkeiten Anlaß geben.

Zu b)

Es ist folgerichtig, auch die Vergütung für ärztliche Maßnahmen, die der Krankenhilfe vergleichbar sind, so zu regeln wie die Vergütung für die Krankenhilfe (Absatz 3).

3. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 38)

In § 38 Abs. 2 Satz 1 sind in Nummer 4 nach den Worten „oder einem Heim“ die Worte „sowie häusliche Hilfe und Wartung“ einzufügen.

Begründung

Sofern die Entbindung nicht in einer Anstalt oder einem Heim, sondern in der Wohnung erfolgt, sollte auch die häusliche Hilfe und Wartung bei der Entbindung zum Umfang der Leistungen nach § 38 BSHG gehören.

4. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 39)

a) Vor Buchstabe a ist folgender Buchstabe 0a einzufügen:

„0a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Blinden, von Blindheit bedrohten oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderten Personen.“

Begründung

In der bisherigen Fassung des BSHG sind die Sehbehinderten nicht berücksichtigt worden. Dadurch ist die Eingliederung sehbehinderter Kinder sehr erschwert worden.

b) Buchstabe b mit der darin vorgesehenen Ergänzung des § 39 Abs. 1 Satz 1 um eine neue Nummer 6 ist zu streichen.

Begründung

a) Die Unterteilung der Behindertengruppen in § 39 geltender Fassung in solche mit Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe (§ 39 Abs. 1) und solche ohne Rechtsanspruch (§ 39 Abs. 2) ist nicht ohne

Grund erfolgt. Nach der Begründung zum Entwurf eines Bundessozialhilfegesetzes (Bundratsdrucksache 53/60 S. 46) erschien die Gewährung eines Rechtsanspruchs für den Personenkreis des § 39 Abs. 2 nicht angezeigt, weil weder die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe noch der Personenkreis genügend bestimmbar waren.

Diese Begründung gilt auch heute noch für den gesamten in § 39 Abs. 2 aufgeführten Personenkreis einschließlich der seelisch Behinderten. Entwurf und Begründung enthalten demnach auch keinerlei Definitionen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Eingliederungshilfe und den Personenkreis. Wie schwierig und problematisch die Abgrenzung ist, zeigt die umfangreiche Vereinbarung zwischen der kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Bundesverbänden der Krankenkassen vom 14. Juni 1967 über die Ausübung von tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie in der kassenärztlichen Versorgung. Sie wird noch problematischer dadurch, daß auch „drohende“ seelische Behinderungen mit eingeschlossen werden.

Mit der Zuerkennung des Rechtsanspruchs wird die Praxis vor eine zur Zeit noch nicht lösbare Aufgabe gestellt.

- b) Es ist auch nicht annähernd abzusehen, welcher Fallzahlen und welcher Mittelaufwand durch die Zubilligung des Rechtsanspruchs auf die Sozialhilfeträger zukommt und ob sie dadurch nicht fachlich, organisatorisch und finanziell überfordert werden. Die gleiche Situation hat den Gesetzgeber veranlaßt, bei der Neuordnung des Rechts der Rentenversicherung 1957 die Maßnahmen der Versicherungsträger zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit — §§ 1236 ff. RVO — in die Form von Kannleistungen zu kleiden und bis heute so zu belassen.
- c) Auch die Form der Kannleistung entbindet den Sozialhilfeträger nicht von der Verpflichtung, die im Einzelfall erforderliche Hilfe zu leisten. Demzufolge erhalten auch unter dem gegenwärtigen Rechtszustand seelisch Behinderte in überschaubaren Fällen die erforderlichen Hilfen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 59)

Nummer 19 ist wie folgt zu fassen:

- „19. In § 59 Abs. 2 Satz 2 erhält der Halbsatz nach dem Semikolon folgende Fassung:

„Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben zu ersetzen, was sie nach dem Recht der Krankenversicherung hätten leisten müssen.“

Begründung

Es widerspricht dem System der gesetzlichen Krankenversicherung, daß die Krankenkasse im Falle einer Erstattungspflicht dem Ersatzberechtigten Aufwendungen in einer Höhe, die ihre eigenen Leistungen übersteigt, erstattet. So hat nach § 1509 a RVO die Krankenkasse im Falle ihrer Leistungsverpflichtung dem Träger der Unfallversicherung, der vorgeleistet hat, „zu ersetzen, was sie nach dem Recht der Krankenversicherung hätte leisten müssen“. Bei einer Novellierung des § 59 Abs. 2 BSHG muß diese Obergrenze der Leistungsverpflichtung für die Krankenkasse festgelegt werden.

Bei einem Wegfall des letzten Halbsatzes in § 59 Abs. 2 Satz 2 BSHG und auch im Falle der vorgeschlagenen Änderung besteht ein Widerspruch zwischen der Neuordnung des § 59 Abs. 2 BSHG und den §§ 1531 ff. der Reichsversicherungsordnung. Im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens wird dieser Widerspruch durch eine entsprechende Änderung der §§ 1531 ff. RVO auszuräumen sein.

6. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 67)

Nach Buchstabe a sind folgende Buchstaben aa einzufügen:

- „aa) In Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort „tritt“ die Worte „unabhängig vom Umfang der im Einzelfall gewährten Betreuung“ eingefügt.“

Begründung

§ 67 Abs. 3 BSHG soll in seiner geltenden Fassung bewirken, daß Blinde, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen wegen der dort gewährten Betreuungsleistungen bessergestellt sind als ihre außerhalb von Einrichtungen lebenden Leidensgefährten, eine entsprechend herabgesetzte Blindenhilfe erhalten. Ungeachtet der unterschiedlichen Heimleistungen ist die Hilfe betraglich pauschaliert, da eine je nach Lage des Einzelfalles variierende Hilfe der Praxis unzumutbare Schwierigkeiten bereiten würde (vgl. Bundestagsdrucksache IV/3150: Begründung zu § 67 Abs. 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des BSHG).

Diesem Sinngehalt der Bestimmung widerspricht eine Entscheidung des V. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Juli 1967 (BVerwG V C 212/66), da das Gericht die Herabsetzung der in § 67 Abs. 2 festgelegten Blindenhilfe für anstaltsbetreute Blinde nur dann für gerechtfertigt hält, wenn in diesen Einrich-

tungen „eine nicht unwesentliche Befriedigung ihres blindheitsbedingten Mehrbedarfs“ erfolgt, die im Einzelfall festzustellen ist. Die Sozialhilfeträger wären demnach in jedem Einzelfall gehalten, zwar nicht wegen der Höhe der in § 67 Abs. 3 BSHG festgelegten Anstaltsblindenhilfe, wohl aber zur Entscheidung über eine evtl. Zuerkennung der Blindenhilfe nach § 67 Abs. 2 BSHG, detaillierte Erhebungen anzustellen.

Der Begründung des Urteils muß weiter entnommen werden, daß nur die heimseitige Befriedigung des blindheitsspezifischen Mehrbedarfs (das Gericht führt die Gelegenheit zu Spaziergängen, den Vorlesedienst und den Wäschedienst als Beispiele an) eine Bemessung der Blindenhilfe nach § 67 Abs. 3 BSHG rechtfertigt. Derartige und ähnliche Betreuungsleistungen sind aber keinesfalls in allen Vollheimen selbstverständlich, ohne daß zugleich die heimüblichen Leistungen nicht zu einer wesentlichen Befriedigung auch des blindheitsbedingten Bedarfs und damit zu Minderaufwendungen des Blinden führten, d. h. die heimüblichen Leistungen wie Raumpflege, Vollverpflegung, persönliche Hilfe usw. begünstigen auch den heimbetreuten Blinden in erheblichem Umfang. Es kann für die Leistungseinschränkung des § 67 Abs. 3 BSHG aber nicht darauf ankommen, daß heimseitig ausreichend nur für Blinde bestimmte Hilfen angeboten werden, sondern auf heimübliche Hilfsangebote, die auch für Blinde von Bedeutung sind. Der verringerte Mehraufwand ergibt sich nämlich nicht im Vergleich zu normalsichtigen Heimbewohnern, sondern im Vergleich mit der Lage außerhalb von Heimen lebender Blinder.

Die angeregte Konkretisierung des § 67 Abs. 3 erster Halbsatz BSHG scheint danach geboten. Gravierende Nachteile für heimbetreute Blinde können sich nicht ergeben, da nach der Legaldefinition in § 103 Abs. 5 BSHG als „Anstalten, Heime oder gleichartige Einrichtungen“ nur Vollheime gelten können, die über die Unterkunftsgewährung hinaus in erheblichem Umfang Betreuungsleistungen erbringen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 81)

Nach Buchstabe b sind folgende Buchstaben bb einzufügen:

„bb) In Absatz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. bei der Hilfe zur Pflege nach § 69 Abs. 3 Satz 2.“

Begründung

Die Belastung der Familie durch eine pflegebedürftige Person i. S. von § 69 Abs. 3 Satz 2 ist so schwer, daß sie den Belastungen der in § 81 Nr. 1 bis 4 aufgezählten Tatbestände gleichzusetzen ist. Sie ist auf Dauer gerichtet wie die

Belastung durch eine Heimunterbringung und verlangt darüber hinaus einen außerordentlich hohen persönlichen Einsatz der Angehörigen. Diese persönliche Belastung der Angehörigen ist unabhängig von der Höhe des Einkommens. Sie wird nur dann vermindert, wenn die Angehörigen einkommensmäßig in der Lage sind, sich einer Pflegeperson zu bedienen. Diese Voraussetzungen liegen frühestens vor, wenn ein Einkommen über der Einkommensgrenze des § 81 vorhanden ist. Unabhängig von dieser Überlegung wird auch eine größere Zahl von Angehörigen außergewöhnlich pflegebedürftiger Personen von einer Heimunterbringung des Pflegebedürftigen absehen, wenn sie durch das Pflegegeld eine gewisse finanzielle Entlastung wie auch eine Anerkennung ihrer schweren Lage erfahren würden.

8. Zu Artikel 1 nach Nummer 26 (§ 84)

Nach Nummer 26 ist folgende Nummer 26a einzufügen:

„26a. In § 84 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei einmaligen Leistungen für Bedarfsgegenstände, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, kann die Aufbringung der Mittel auch aus dem Einkommen verlangt werden, das die in § 28 genannten Personen innerhalb eines Zeitraums bis zu vier Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Hilfe entschieden wird, erwerben und das die maßgebende Einkommensgrenze übersteigt.“

Begründung

Die Einkommensgrenze ist nach §§ 79, 84 Abs. 1 BSHG stets auf einen Monatsbedarf abzustellen. Ihr kann demnach auch nur das jeweils im Kalendermonat des Bedarfs erzielte maßgebliche Einkommen gegenübergestellt werden. Dieses „Einmonatsprinzip“ wird bisher nur durch § 84 Abs. 2 BSHG in Fällen, in denen der Hilfesuchende durch den Eintritt des Bedarfsfalles sein Einkommen ganz oder teilweise verliert, unter bestimmten Voraussetzungen durchbrochen.

Häufig muß der Träger der Sozialhilfe mit einmaligen Leistungen (z. B. teuren Hilfsmitteln) eintreten, weil das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen des Hilfeberechtigten und der anderen in § 28 BSHG genannten Personen in dem Monat des Bedarfs nicht ausreicht, die vollen Kosten aufzubringen. Soweit diese Leistungen für Bedarfsgüter erbracht werden, die üblicherweise längere Zeit genutzt werden, widerspricht dies dem das Sozialhilferecht beherrschenden Grundsatz der Selbsthilfe. Im übrigen bestreiten nach der Lebenserfahrung selbst Leute mit höherem Einkommen Ausgaben für besonders teure Güter des Bedarfs nicht nur aus dem Einkommen eines Monats.

Die Fassung „einmaligen Leistungen für Bedarfsgegenstände“ soll ausschließen, daß auch andere Sachleistungen (z. B. eine Heilbehandlung oder Krankenhausbehandlung) einbezogen werden.

Im Interesse der Rechtsklarheit erscheint es geboten, es nicht auf die Feststellung des Bedarfs abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, in dem die Entscheidung über die Hilfe getroffen wird. Die vorgeschlagene Änderung lehnt sich an die Formulierung in § 112 Satz 1 an; sie stellt sicher, daß die Frist von vier Monaten eindeutig bestimmt werden kann.

9. Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 97)

Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn der Träger der Sozialhilfe die Unterbringung des Hilfeempfängers zur Hilfestellung außerhalb seines Bereichs veranlaßt oder ihr zugestimmt hat. Die Zuständigkeit endet, wenn der Hilfeempfänger ohne Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe die Stelle, in der er untergebracht ist, verläßt oder wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten Hilfe nicht zu gewähren war; die Zuständigkeit nach Satz 1 wird erneut begründet, wenn der Hilfeempfänger innerhalb von zwei Monaten nach Verlassen der Stelle von dieser oder einer anderen Stelle zur gleichartigen Hilfestellung wieder aufgenommen wird.“

Begründung

Der von der Bundesregierung in § 97 BSHG vorgesehene neue Absatz 2 erstreckt die unmittelbare Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe auch auf die Fälle einer Unterbringung des Hilfeempfängers zur Hilfestellung außerhalb seines Bereichs. Das dient nach der Begründung der Regierungsvorlage einem besonderen Anliegen der Träger der Sozialhilfe, da die geltende Regelung des § 97 BSHG verschiedentlich zu Auseinandersetzungen unter den Sozialhilfeträgern geführt habe. Es darf hinzugefügt werden, daß die Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit auch der Verwaltungsvereinfachung dient, weil hierdurch vielfach der Eintritt eines anderen Trägers der Sozialhilfe und die Erhebung von Erstattungsansprüchen vermieden wird.

Die erweiterte Zuständigkeit des Trägers nach Absatz 2 Satz 1 endet nach Absatz 2 Satz 2 der Regierungsvorlage jedoch schon dann, wenn der Untergebrachte die Unterbringungsstelle ohne Zustimmung des Trägers verläßt (z. B. ein entweichender Geisteskranker), auch wenn er alsbald wieder aufgegriffen und erneut unterge-

bracht wird. Mit der hier vorgeschlagenen Ergänzung des Absatzes 2 Satz 2 ist sichergestellt, daß auch in diesen durchaus häufigen Fällen einer kürzeren Abwesenheit die mit der Neuordnung erstrebte Verwaltungsvereinfachung erhalten bleibt: Die Zuständigkeit des Trägers, der die Unterbringung veranlaßt hat, lebt wieder auf, wenn der Hilfeempfänger innerhalb von zwei Monaten nach dem Entweichen zur gleichartigen Hilfestellung erneut aufgenommen wird; dagegen gilt die Zuständigkeitsregelung des Absatzes 1 für Hilfestellungen, die der Hilfeempfänger zwischen Beendigung und Wiederbegründung der Zuständigkeit des die Unterbringung veranlassenden Trägers in Anspruch nimmt.

Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht im Ergebnis dem § 3 der Vereinbarung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe zur Kosten-erstattung vom 13. September 1967 (ZfF 68, S. 198).

10. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 100)

In Buchstabe a sind in der vorgesehenen Änderung von § 100 Abs. 1 Nr. 1 nach den Worten „einer gleichartigen Einrichtung“ die Worte „oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung“ einzufügen.

Begründung

Der überörtliche Träger hält sich nur bei einem sog. Vollaufenthalt in einer Anstalt oder gleichartigen Einrichtung für zuständig. Für eine erfolgreiche Behandlung und Resozialisierung sind nicht selten Übergangseinrichtungen mit teilstationärer Betreuung (Tag- und Nachtambulanz, Wochenendambulanz, beschützende Werkstätte) notwendig. Eine solche teilstationäre Betreuung ist vor allem in bestimmten Phasen der Erkrankung oder bei bestimmten Arten von Behinderungen zweckmäßig. Sie ist im Ergebnis auch wesentlich billiger, da in der Regel als Alternative nur der vollstationäre Aufenthalt in Betracht kommt. Dies ist vor allem für die Resozialisierung psychisch Kranker von Bedeutung. In diesen teilstationären Einrichtungen trägt der überörtliche Sozialhilfeträger die Kosten bisher nicht oder höchstens auf freiwilliger Basis.

11. Zu Artikel 1 nach Nr. 39 (§ 119)

Nach Nummer 39 ist folgende Nummer 39 a einzufügen:

„39a.) In § 119 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 finden entsprechende Anwendung auf Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebiet haben. Dabei gilt als Aufenthalts-

staat oder als Aufenthaltsland im Sinne der genannten Vorschriften der Staat, der die Verwaltung ausübt.“

Begründung

Notwendige Ergänzung, um eine Schlechterstellung der in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten lebenden gegenüber den im Ausland lebenden Deutschen zu vermeiden.

12. Zu Artikel 1 Nr. 40 (§§ 123, 125, 126, 126 a)

a) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob nicht die Regelung des § 123 Satz 2 eine von der Sache her nicht gerechtfertigte Einschränkung bei der Betreuung der Unfallverletzten und Versorgungsberechtigten darstellt. Auch bei diesem Personenkreis kann es durchaus angebracht sein, daß seitens des Gesundheitsamtes oder der in den §§ 124 ff. genannten Personen eine Betreuung zum mindesten in dem Sinne stattfindet, daß dem zuständigen Sozialversicherungsträger Hinweise für geeignete Eingliederungsmaßnahmen gegeben werden.

b) In § 125 Abs. 2 erster Halbsatz sind nach dem Wort „Behinderungen“ die Worte „sowie Geburtsmonat, Geburtsjahr und Geschlecht des Behinderten“ einzufügen.

Begründung

Der Arzt braucht nach der Regierungsvorlage nur die Behinderung anzugeben. Die Verwaltungsvorschriften nach Absatz 4 können nichts anderes bestimmen, da sie den Arzt nicht verpflichten und nicht über das Gesetz hinausgehen können. Die bloße Kenntnis der Behinderung reicht indessen für die Zwecke des § 126 Nr. 3 nicht aus. Alter und Geschlecht müssen stets bekannt sein, z. B. für die Planung von Sonderschulen.

c) In § 126 Nr. 1 Satz 1 erster Halbsatz sind nach den Worten „ärztlichen und sonstigen Eingliederungsmaßnahmen“ einzufügen die Worte „im Benehmen mit dem behandelnden Arzt auch während und nach der Durchführung von Heil- und Eingliederungsmaßnahmen“.

Begründung

Die Beratung durch das Gesundheitsamt muß den Behinderten auf seinem Lebensweg begleiten. Die ständige Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt ist die notwendige Voraussetzung für eine wirksame Beratung.

d) In § 126 a Abs. 2 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. die Gesundheitsämter bei der Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Sprechtage zur Beratung Behinderter und Personensorgeberechtigter zu unterstützen und sich an den Sprechtagen zu beteiligen,“.

Begründung

Nach § 126 Nr. 1 letzter Satz des Gesetzesentwurfs haben die Gesundheitsämter Sprechtage durchzuführen. Es kann nicht Aufgabe der Landesärzte sein, etwa außerdem noch, wenn auch im Benehmen mit den Gesundheitsämtern, Sprechtage einzurichten. Das würde zu einem unnötigen Aufwand führen. Die vorgeschlagene Fassung stellt die Verantwortlichkeiten klar.

13. Zu Artikel 2 (nach § 1)

a) Nach § 1 ist folgender § 1 a einzufügen:

„§ 1 a

Übergangsregelung für Kostenerstattung

Auf die Kostenerstattung in den Fällen des § 105 Satz 2 und des § 108 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ist § 144 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Die bisherige Verpflichtung zur Kostenerstattung wird einerseits durch die unter Nr. 36 vorgesehene Ergänzung des § 105 erweitert, andererseits durch die unter Nr. 37 vorgesehene Änderung des § 108 Abs. 1 eingengt. Da diese Änderungen erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung finden, muß eine Übergangsregelung geschaffen werden für Fälle, in denen Leistungen noch nach altem Recht gewährt worden sind.

Die vorgesehene Regelung deckt sich mit der Übergangsregelung, die bei Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes anzuwenden war.

b) Nach § 1 ist folgender § 1 b einzufügen:

„§ 1 b

Änderung des Jugendwohlfahrtsrechts

1. § 81 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1348), erhält folgende Fassung:

„(2) Abschnitt 4 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) mit Ausnahme der §§ 81

und 86 ist entsprechend anzuwenden, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt wird."

2. Die Verordnung über die Änderung des Familienzuschlags nach § 81 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 8. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 282) wird aufgehoben."

B e g r ü n d u n g

Nach der Verordnung ist der Familienzuschlag gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 JWG

um ein Drittel höher als der jeweils gültige (niedrigere) Familienzuschlag nach § 79, jedoch nicht höher als der (höhere) Familienzuschlag nach § 81 BSHG. Nach Einführung eines einheitlichen Familienzuschlags im Bundessozialhilfegesetz in Höhe des gegenwärtigen erhöhten Zuschlags gemäß § 80 BSHG würde der Familienzuschlag in der Jugendhilfe künftig sachlich ungerechtfertigt 147 DM betragen. Durch die Änderungen wird ein Ergebnis erreicht, das im Ziel der bisherigen Regelung gerecht wird.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren die vorgesehene Fassung auf ihre Anwendungsmöglichkeit und ihre Auswirkungen geprüft wird.

Zu 3.

Dem Vorschlag wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 folgende Fassung erhält:

„4. Pflege in einer Anstalt oder einem Heim sowie häusliche Wartung und Pflege nach den Bestimmungen des § 69,“.

Begründung

Die Verweisung auf § 69 dient der Klarstellung. Auf die Worte „im Zusammenhang mit der Entbindung“ kann verzichtet werden, weil die Leistungen nach Nummer 4 ebenso wie die anderen Leistungen nach § 38 ohnehin nur für werdende Mütter und Wöchnerinnen in Betracht kommen (§ 38 Abs. 1).

Zu 4.

Zu a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu b) Dem Vorschlag wird insoweit zugestimmt, als in der anzufügenden Nummer 6 die Worte „oder von einer solchen Behinderung bedroht“ gestrichen werden.

Begründung

Die Bundesregierung betrachtet ihre Erwägungen, die sie in der Begründung der Entwurfsregelung zum Ausdruck gebracht hat, auch weiterhin als zutreffend. Durch die Fortschritte der medizinischen Wissenschaft und Praxis haben sich die Erfahrungen auf dem Gebiet der Behandlung seelisch Behinderter in den letzten Jahren so gefestigt, daß nunmehr die Zuerkennung eines Rechtsanspruchs auf Eingliederungshilfe zugunsten dieses Personenkreises möglich ist. Unter diesen Umständen würde die weitere Versagung des Rechtsanspruchs eine gerade bei seelisch Behinderten zu vermeidende Diskriminierung zur Folge haben.

Es ist dem Bundesrat hingegen zuzustimmen, daß die Erkennung der Voraussetzungen einer drohenden seelischen Behinderung wesentlich schwieriger

ist als die Erkennung einer seelischen Erkrankung. Mit Rücksicht auf die hieraus für die Praxis zu erwartenden Schwierigkeiten erscheint es der Bundesregierung vertretbar, es für die Personen, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind, noch bei der geltenden Regelung des § 39 Abs. 2 BSHG zu belassen.

Zu 5.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 6.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

In Auswirkung des Vorschlages erhält Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs folgende Fassung:

„20. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 tritt an die Stelle des Wortes „zweihundertvierzig“ das Wort „zweihundertfünfundsiebzig“ und an die Stelle des Wortes „einhundertzwanzig“ das Wort „einhundertachtunddreißig“.

b) Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Blinden in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen tritt unabhängig vom Umfang der im Einzelfall gewährten Betreuung an die Stelle des Betrages von zweihundertfünfundsiebzig Deutsche Mark der Betrag von einhundertvierzig Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von einhundertachtunddreißig Deutsche Mark der Betrag von siebenzig Deutsche Mark;“.

c) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 finden auch Anwendung auf die in § 24 Satz 2 genannten Personen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.“

Zu 7.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 8.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Anwendung der vorgeschlagenen Regelung würde die Verwaltung vor Fragen stellen, deren Beantwortung nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet, und einen Verwaltungsaufwand erfordern, der nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Vorschrift erstrebten Ergebnis steht.

Zu 9.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 10.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 11.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 12.

Zu a)

Der Empfehlung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprochen werden.

Zu b)

Dem Vorschlag wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des vorgeschlagenen Wortlauts die Worte „und wesentliche Angaben zur Person des Behinderten“ treten.

Begründung

Es sollte zweckmäßigerweise den nach Absatz 4 zu erlassenden Verwaltungsvorschriften vorbehalten bleiben, im einzelnen die Merkmale aufzuführen,

deren Mitteilung zur Sicherung der in § 126 Nr. 3 genannten Zwecke und deswegen notwendig ist, um Doppelmeldungen, wie beim Fehlen von Namensangaben möglich sind, weitgehend auszuschließen.

Zu c)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Dem Zweck des Vorschlages, die Beratung im Benehmen mit dem behandelnden Arzt vorzunehmen, wird bereits durch § 126 Nr. 1 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs Rechnung getragen.

Es erübrigt sich gleichfalls, die Mitwirkung des Gesundheitsamtes während und nach der Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates festzulegen, da diese Mitwirkung bereits im Leistungsrecht (vgl. § 46) verankert ist und es dem Gesundheitsamt im Rahmen seines Auftrages ohnehin unbenommen bleibt, weiterhin beratend tätig zu sein.

Zu d)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 13.

Zu a)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu b)

Dem Vorschlag wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:

In dem einzufügenden § 1 b Nr. 1 treten an die Stelle der Worte „vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1206)“ die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1205)“.